



Gemeinde  
6404 Greppen

---

## **Budget 2019**

### **Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung**

Donnerstag, 29. November 2018

20.00 Uhr

Mehrzweckraum Schulhaus Greppen

**Botschaft des Gemeinderates Greppen**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einladung</b>		Seite
1.	Einladung zur Gemeindeversammlung	2
<hr/>		
<b>Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan und Budget 2019</b>		
2.	Vorwort	3
3.	Kommentar Gemeinderat	5
4.	Legislaturprogramm	6
5.	Aufgaben- und Finanzplan	7
6.	Erfolgsrechnung	9
7.	Investitionsrechnung	11
8.	Finanzpolitische Kennzahlen	13
9.	Aufgabenbereiche	14
	10 Politik und Verwaltung	14
	20 Bildung	17
	30 Finanzen	21
	40 Bau, Infrastruktur und Sicherheit	25
	50 Soziales und Gesellschaft	31
10.	Anträge und Berichte	35
<hr/>		
<b>Diverses</b>		
11.	Einbürgerungen	36
	Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Lunco Antonio	36
	Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Pangerl Diana	37
12.	Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement inkl. Gebührenverordnung	38
13.	Ihre Ansprechpartner	46

# 1. EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 29. November 2018, 20.00 Uhr**  
**Mehrzweckraum Schulhaus Greppen**

## Traktanden

---

- 1. Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan und Budget 2019**
  - > Kenntnisnahme des Legislaturprogramms 2019-2022
  - > Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2019-2024
  - > Genehmigung des Budgets 2019 mit einem Steuerfuss von 1.95
  - > Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission
- 2. Einbürgerungen**
  - > Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Iunco Antonio
  - > Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Pangerl Diana
- 3. Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement**
  - > Genehmigung des Friedhof- und Bestattungsreglements
  - > Genehmigung der Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement
- 4. Umfrage / Verschiedenes**

## Hinweise

Die Akten und Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen ab dem 12. November 2018 auf der Gemeindekanzlei Greppen zur Einsichtnahme auf, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§22 Stimmrechtsgesetz).

Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und spätestens am 23. November 2018 ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben. Das Stimmregister liegt den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei Greppen zur Einsichtnahme auf. Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird in alle Haushaltungen zugestellt. Interessierte Stimmberechtigte können die Details zu den übrigen Sachgeschäften bei der Gemeindekanzlei beziehen oder auf [www.greppen.ch](http://www.greppen.ch) einsehen.

Wir laden Sie freundlich ein, am 29. November 2018 an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Greppen, 2. November 2018

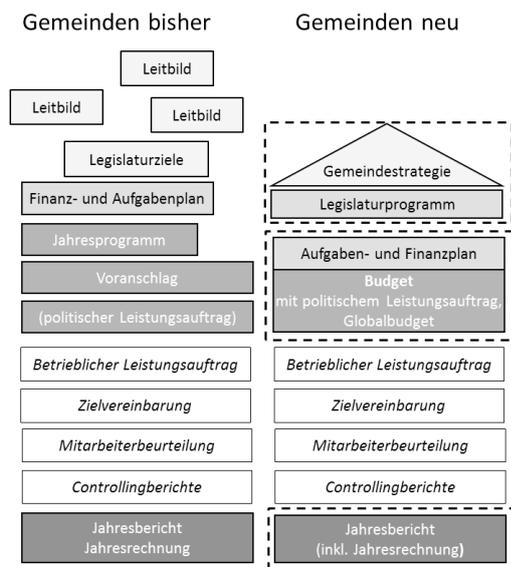
**GEMEINDERAT GREPPEN**

## 2. VORWORT

### Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Das vorliegende Budget 2019 wurde erstmals nach dem neuen Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Luzern erstellt, welches verlangt, dass die Gemeinden ihre Rechnungslegung gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 gestalten.

Die folgende Darstellung zeigt die Gegenüberstellung der Führungsinstrumente auf Stufe Gemeinde bisher und neu:



Quelle: Botschaft des Regierungsrates zum Finanzhaushaltsgesetz (FHGG), 22.09.2015

Daraus ist ersichtlich, dass bestimmte Führungsinstrumente neu sind:

- Gemeindestrategie – über 10 Jahre (wird in Greppen bis 2020 erstellt)
- Legislaturprogramm – über 4 Jahre
- Aufgaben- und Finanzplan – Budgetjahr plus mindestens 3 Jahre
- Globalbudgets – jährlich

### Die Gemeindestrategie

Gemäss Gemeindegesetz erstellt der Gemeinderat spätestens zwei Jahre nach Beginn der Amtsdauer eine Gemeindestrategie mit übergeordneten langfristigen Zielen für die Gemeinde.

### Das Legislaturprogramm

Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabenbereichen. Über die Umsetzung des Legislaturprogramms erstattet der Gemeinderat jährlich Bericht.

### Der Aufgaben- und Finanzplan

Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und legt ihn den Stimmberechtigten vor. Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf dem Legislaturprogramm und ist in mehrere Aufgabenbereiche gegliedert. Er zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in mindestens drei weiteren Planjahren auf.

Der Aufgaben- und Finanzplan enthält

- die Lagebeurteilung,
- die Planung der Aufgaben und Finanzen,
- Erläuterungen,
- den Bericht der Rechnungscommission,
- den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht.

**Fünf Aufgabenbereiche**

Die bisherigen Abteilungen 0 bis 9 in der Gemeinderechnung werden abgelöst mit den folgenden fünf Aufgabenbereichen:

- 10 Politik und Verwaltung
- 20 Bildung
- 30 Finanzen
- 40 Bau, Infrastruktur und Sicherheit
- 50 Soziales und Gesellschaft

**Das Budget**

Das Budget ist Teil des Aufgaben- und Finanzplans und enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag sowie je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

**Der Gemeinderat freut sich, Ihnen hier das Budget 2019 in der neuen Form vorzulegen. Es ist zwar neu gegliedert, soll aber weiterhin transparent und verständlich dargestellt sein. Mit diesem neuen Führungsinstrument wollen wir die aktuellen Herausforderungen anpacken, damit unsere hohe Lebens- und Wohnqualität erhalten bleibt.**

Greppen, 2. November 2018

**GEMEINDERAT GREPPEN**

### 3. KOMMENTAR DES GEMEINDERATES

#### In Kürze

- Das Budget für das Jahr 2019 sieht einen Verlust von 98'042.15 Franken und Nettoinvestitionen von 972'000 Franken vor. Der Steuerfuss wird auf 1.95 belassen.
- Die Zahlung in den kantonalen Finanzausgleich beläuft sich auf 373'144 Franken.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Finanz- und Aufgabenplan 2018 erwähnt, muss die Gemeinde Greppen in den kommenden drei Jahren 373'144 Franken in den kantonalen Finanzausgleich bezahlen. Somit ist es dem Gemeinderat leider nicht möglich, ein ausgeglichenes Budget an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dank den zu erwartenden Zuzügen mit einer höheren Steuerkraft konnte das Delta im Finanzausgleich von einer erhaltenen Zahlung im Jahr 2017 in der Höhe von 263'525 Franken und der zu entrichtenden Zahlung im Jahr 2019 von 373'144 Franken abgedeckt werden.

#### Budgetierung nach neuem Finanzhaushaltgesetz

Das Budget 2019 wurde erstmals nach dem neuen Finanzhaushaltgesetz des Kantons Luzern erstellt, welches verlangt, dass die Gemeinden ihre Rechnungslegung gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 gestalten. Mit dem neuen Rechnungsmodell wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet.

#### Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 und der Steuergesetzrevision 2020

Unsicherheiten bestehen für die Gemeinde einerseits mit der Aufgaben- und Finanzreform des Kantons, womit die Gemeindeaufgaben und deren Finanzierungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu verteilt werden. Diese Neuverteilung hat Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinden. Das im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Gemeinden unterbreitete «Reformpaket» ist umstritten und entsprechend kritisch hat sich die Gemeinde Greppen diesen Sommer hierzu geäußert. Der Kantonsrat wird diesen Herbst über die Aufgaben- und Finanzreform befinden.

Andererseits macht die Steuervorlage 17 des Bundes, welche noch nicht definitiv vorliegt, eine Anschlussgesetzgebung in den Kantonen notwendig. Im Kanton Luzern soll dies mit der Steuergesetzrevision 2020 erfolgen. Der Kanton Luzern hat bereits im Sommer 2018 eine Vernehmlassung vorgelegt. Diese zielt zu einem grossen Teil darauf ab, die finanzielle Situation des Kantons zu verbessern.

Die Umsetzung des Teilrichtplanes des Kantons könnte in unserer Gemeinde die Finanzplanung empfindlich negativ beeinflussen. Hier ist die Gemeinde ebenfalls in engem Kontakt mit dem Kanton, damit die geplanten Bauvorhaben umgesetzt werden können.

#### Ein Blick auf das laufende Rechnungsjahr

Die Auswertungen des laufenden Jahres zeigen, dass unsere Gemeinde den budgetierten Ertragsüberschuss erzielen wird.

#### Wir danken für das Vertrauen

Der Gemeinderat will weiterhin mit Ihnen zusammen die Zukunft unseres Dorfes gestalten. Wir sind überzeugt, dass wir mit dem vorliegenden Budget 2019 und dem Finanz- und Aufgabenplan 2019 bis 2024 auf dem richtigen Weg sind, um eine innovative, eigenständige und unverwechselbare Gemeinde in den Seegemeinden des Kantons Luzern zu bleiben.

Greppen, 2. November 2018

**GEMEINDERAT GREPPEN**

## 4. LEGISLATURPROGRAMM

Mit dem Legislaturprogramm orientiert der Gemeinderat über die geplanten Vorhaben und Projekte der nächsten Jahre. Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen werden im Aufgaben- und Finanzplan und im Budget 2019 abgebildet.

Ressort					
Lauf-Nr.	Legislaturprogramm	2019	2020	2021	2022
<b>10 POLITIK UND VERWALTUNG</b>					
<b>Zentrale Dienste, Geschäftsführung</b>					
1	Erarbeiten der Gemeindestrategie unter Einbezug der Bevölkerung				
2	Verwaltungscontrolling				
3	Aufgabenprüfung Kosten-/Nutzenanalyse CEO Modell				
4	Evaluation elektronisches Geschäftsverwaltungsprogramm				
5	Parkplatzreglement erarbeiten unter Einbezug der Parteien				
<b>20 BILDUNG</b>					
<b>Stufenübergreifende Dienstleistungen im Schulbetrieb</b>					
1	Lehrplan 21: Einführung				
2	Führungsstruktur Schule: Bildungskommission Umsetzung				
3	Umsetzung Greppen Futura				
4	Regionales Hallenbad Weggis - Mitarbeit in Kommission				
<b>30 FINANZEN</b>					
<b>Finanzabteilung</b>					
1	Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM 2): Umsetzung				
2	Überprüfung und Anpassung Internes Kontrollsystem				
<b>40 BAU, INFRASTRUKTUR UND SICHERHEIT</b>					
<b>Liegenschaften Verwaltungsvermögen</b>					
1	Umsetzung Greppen Futura				
2	Sanierung Rigistrasse 2. Etappe				
3	Gefahrenvollzug bei Stützmauer Sonnenterrasse beseitigen				
4	Parkplätze Spycherweg				
<b>Abwasserbeseitigung</b>					
5	Aufarbeitung GEP				
<b>Wasserversorgung</b>					
6	Leitungsersatz und Querschnittvergrößerung mit dem Verbund Weggis				
7	Erweiterung Ringleitung Steinmatt - Brücke Rubibach				
<b>Konzessionsgebühren</b>					
8	Erneuerung Konzessionsvertrag EWS				
<b>Raumordnung</b>					
9	Revision Bebauungsplan Dorf				
10	Bau- und Zonenreglement überarbeiten				
<b>Schutzverbauung</b>					
11	Sanierung Rubibach				
<b>50 SOZIALES UND GESUNDHEIT</b>					
<b>Spitex</b>					
1	Abklärungen betr. Regionaler Zusammenarbeit				
<b>Gesundheitswesen allgemein</b>					
2	Sicherstellung med. Grundversorgung in den Seegemeinden				
<b>Sozialhilfe</b>					
3	Prüfung Zusammenarbeit mit Sozialdienst Weggis				

## 5. AUFGABEN- UND FINANZPLAN

### In Kürze

- Wir rechnen bis 2023 mit einem Bevölkerungswachstum von knapp 400 Personen. Dafür müssen die geplanten Bauvorhaben umgesetzt werden können.
- Das Investitionsvolumen 2019 – 2023 beträgt rund 9,5 Mio. Franken. Priorität hat im Jahr 2019 der Neubau einer Mehrzweck-Turnhalle als erster Teil von «Greppen Futura».
- Der Steuerfuss bleibt vorerst stabil bei 1.95 Einheiten.

### Die Finanzpolitische Strategie des Gemeinderates

Die politische Strategie des Gemeinderates richtet sich nach den Werten des Leitbildes der Gemeinde Greppen. Werte wie Nachhaltigkeit für die Zukunft, ein zeitgemässes Bildungs- und ein familienge-rechtes Betreuungsangebot, und das Anstreben eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes und langfris-tig der Bildung von Reserven werden dabei aufmerksam verfolgt.

Es ist das finanzpolitische Ziel des Gemeinderates, den Finanzhaushalt ausgewogen zu gestalten und die finanziellen Mittel verantwortungsvoll und sorgfältig einzusetzen.

### Die Strategie

- Für die geplanten Investitionen der nächsten Jahre werden wir uns in den Jahren 2021 und 2022 kurz neu verschulden. Diese Schulden sollten jedoch mit der Finanzplanung 2023 zurück-bezahlt werden können.
- Die Aufgaben- und Finanzplanung weist ab dem Jahr 2022 einen Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100% aus.

### Der Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2024

Der Aufgaben- und Finanzplan ist eine mittelfristige, rollende Planung. Er ist laufend an die sich ver-ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und soll aufzeigen, welche Aufgaben und Investitionen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Auswirkungen diese Aufgaben und Investitionen auf den Finanzhaushalt haben. Damit wird ein verantwortungsvoller, sorgfältiger und nachhaltiger Einsatz der finanziellen Mittel sichergestellt.

### Die Vorgaben...

Der Personalaufwand stagniert. Das Wachstum der durchschnittlichen Steuerkraft ist mit 3% einge-setzt. Der Steuerfuss bleibt während der Finanzplanjahre auf 1.95 Einheiten. Es wird mit einem Bevöl-kerungswachstum bis 2023 mit 400 Personen gerechnet. Die Zinssätze für Neukredite sind mit 1% festgesetzt.

Die Zahlungen in den Finanzausgleich betragen in den nächsten 3 Jahre insgesamt 1,119 Mio. Fran-ken.

### ... und die Investitionsvorhaben in den Aufgabenbereichen

#### Politik, Verwaltung

- Überarbeitung Bau- und Zonenreglement

#### Bau, Infrastruktur und Sicherheit

- Wasserversorgung Steuerung Pumpwerk und Reservoir
- Parkplätze Spycherweg

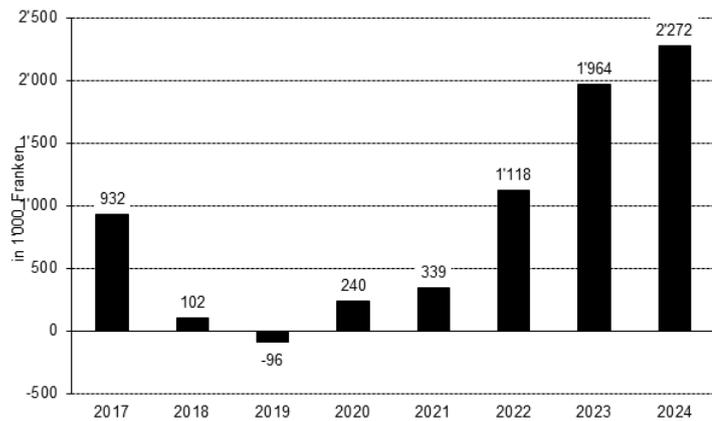
## Die Perspektiven 2019 – 2024

Aufgrund der Vorgaben und der Investitionsvorhaben sehen die finanzpolitischen Perspektiven wie folgt aus:

- ab dem Jahr 2020 wiederum Ertragsüberschuss
- Nettovermögen per Ende der Finanzplanperiode 2024 von 3'840 Mio. Franken
- Gleichbleibender Steuerfuss von 1.95 Einheiten

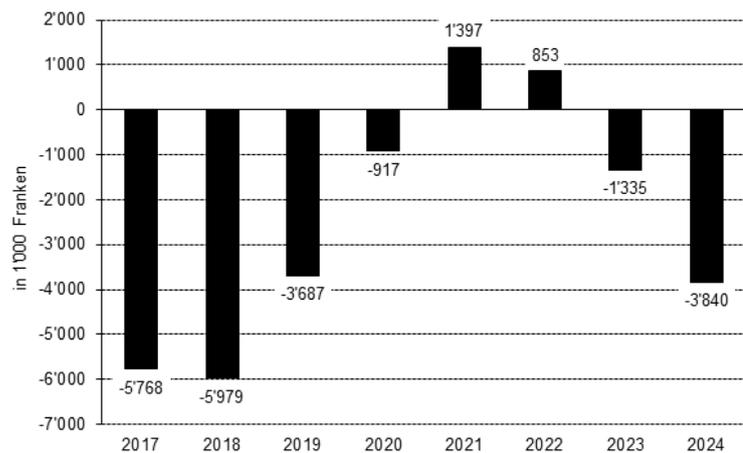
### Ergebnis Erfolgsrechnung (vor Abschluss)

Die Ergebnisse über die Finanzplanjahre 2020 – 2024 sind positiv.



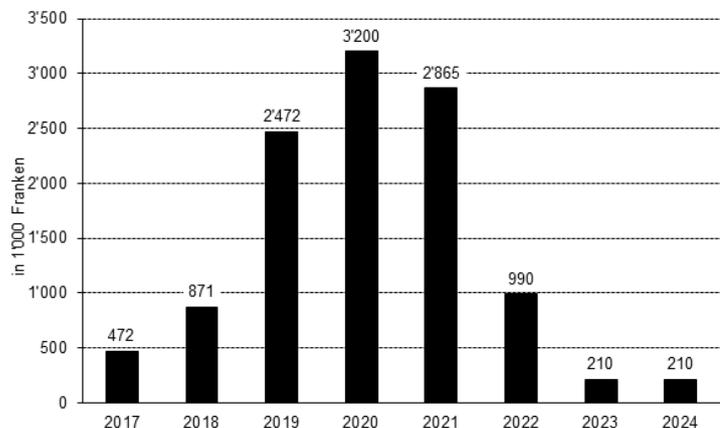
### Nettoverschuldung Ende Jahr

Das Investitionsvolumen für die geplanten Investitionen, insbesondere Greppen Futura kann nicht ohne Neuverschuldung realisiert werden.



### Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen

Die geplanten Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur betragen durchschnittlich pro Jahr rund 1,6 Mio. Franken.



## 6. ERFOLGSRECHNUNG

### In Kürze

- Die Erfolgsrechnung sieht einen budgetierten Aufwandsüberschuss von 98'042.15 Franken vor.
- Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit beträgt 99'837.15 Franken (Ergebnis vor Zinsen und ausserordentlichen Erfolgen).
- Im Finanzergebnis enthalten sind die Zinsaufwendungen und -erträge und der Liegenschaftsaufwand und -ertrag aus den Anlagen im Finanzvermögen.
- Der Steuerfuss beträgt 1.95 Einheiten. Der Gemeinderat beantragt die Beibehaltung dieses Steuerfusses für das 2019.

Erfolgsrechnung		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017 (HRM1)
		in Fr.	in Fr.	in Fr.
30	Personalaufwand	1'436'258.85	1'384'685.00	1'445'350.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	673'511.25	738'701.68	682'874.09
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	190'000.00	130'000.00	63'802.45
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	86'364.95	99'776.00	159'310.57
36	Transferaufwand	3'024'981.20	2'496'821.92	2'205'484.15
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39	Interne Verrechnungen	968'974.30	982'604.75	256'147.25
<b>Betrieblicher Aufwand</b>		<b>6'380'090.55</b>	<b>5'832'589.35</b>	<b>4'812'968.61</b>
40	Fiskalertrag	4'045'400.00	3'730'800.00	3'982'138.55
41	Regalien und Konzessionen	50'504.70	50'523.10	49'704.70
42	Entgelte	603'296.85	586'043.50	625'765.11
43	Verschiedene Erträge	6'259.00	0.00	12'425.80
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	27'606.55	16'258.00	11'848.87
46	Transferertrag	590'212.00	581'168.00	579'057.80
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	956'974.30	970'404.75	256'147.25
<b>Betrieblicher Ertrag</b>		<b>6'280'253.40</b>	<b>5'935'197.35</b>	<b>5'517'088.08</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>-99'837.15</b>	<b>102'608.00</b>	<b>704'119.47</b>
34	Finanzaufwand	8'145.00	9'945.00	36'042.10
44	Finanzertrag	9'940.00	9'440.00	263'525.00
<b>Finanzergebnis</b>		<b>1'795.00</b>	<b>-505.00</b>	<b>227'482.90</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>-98'042.15</b>	<b>102'103.00</b>	<b>931'602.37</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>-98'042.15</b>	<b>102'103.00</b>	<b>931'602.37</b>

## **Die betriebliche Tätigkeit...**

Die Erträge aus betrieblicher Tätigkeit machen im 2019 6'280'253.40 Franken aus.

## **Steuern**

Es wird mit einem Wachstum des Gemeindesteuerertrages von 7% gerechnet, basierend auf der Prognose des laufenden Steuerjahres 2018, den kantonalen Vorgaben, sowie den zu erwartenden Zuzügern.

## **Entgelte und Transferertrag**

Die Entgelte und der Transferbetrag bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets. Die Entgelte beinhalten Ersatzabgaben, Gebühreneinnahmen und Schulgelder. Bei den Transferzahlungen handelt es sich in erster Linie um Kantons- oder Gemeindebeiträge.

Den Einnahmen stehen Aufwendungen von 6'380.090.55 Franken gegenüber.

## **Personalaufwand**

Der Personalaufwand ist mit 1'436 Mio. Franken veranschlagt (Rechnung 2017 1.384 Mio. Franken). Die Pensen der Gemeinderäte bleiben unverändert bei insgesamt 135%. Auf eine Lohnanpassung wurde verzichtet. Ab dem 1. Januar 2019 arbeiten 3 Mitarbeitende in der Verwaltung mit 190 Stellenprozenten und 3 Mitarbeiter bei den Aussenstellen mit 120 Stellenprozenten. An der Schule Greppen unterrichten 5 Klassenlehrpersonen und 9 Fachlehrpersonen. Die Besoldungsanpassungen des Lehrkörpers werden kantonal festgesetzt.

## **Sachaufwand**

Der Sachaufwand liegt bei 673'511 Franken. Er liegt somit um gut 65'000 Franken unter dem Vorjahr. Gründe hier sind

- weniger Ausgaben für Gutachten von Bauvorhaben
- tiefere Kosten bei der Spitex
- nicht dringende Sanierungen werden verschoben

Im Sachaufwand sind erfasst: Büromaterial, Schulmaterial, Verbrauchsmaterial, Spesen, Versicherungen, Honorare und Dienstleistungen Dritter und baulicher Unterhalt. Es sind darin Positionen enthalten, die nicht beeinflussbar sind respektive nicht gekürzt werden können, wie beispielweise Versicherungen, Kehr-, Abwasser- und Wassergebühren oder Energiekosten.

Da das Budget 2019 mit einem Aufwandsüberschuss abschliesst, verzichtet der Gemeinderat auf kleinere Reparaturen und Sanierungen.

## **Gebühren Wasser, Abwasser, Kehrrecht**

Die Grundgebühren für Wasser, Abwasser und Kehrrecht bleiben im Jahr 2019 unverändert.

## **... und das Finanzergebnis**

### **Zinsaufwand-/Ertrag**

Neu werden im Zinsaufwand nicht mehr einzig die Passivzinsen dargestellt. Darin enthalten sind neu auch sämtliche Erträge und Aufwendungen der Anlagen des Finanzvermögens.

## **...ergeben das operative Ergebnis**

### **Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag**

Für das Budgetjahr 2019 sind keine ausserordentlichen Erfolge budgetiert. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung resultiert aus dem operativen Ergebnis und dem ausserordentlichen Erfolg.

## 7. INVESTITIONSRECHNUNG

### In Kürze

- In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen in der Höhe von 2'472 Mio. Franken in das Verwaltungsvermögen vorgesehen.
- Im Jahr 2019 werden neue Investitionskredite beantragt für Strassensanierungen/-verlegung, Wasserleitungsersatz / -Netzergänzungen, die Aufbereitung GEP und die Revisionen Bebauungsplan Dorf und die Ortsplanung.

### Neue Investitionskredite Budget 2019

					Budget 2019	
Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	Voraussicht. beansprucht bis 31.12.2018	Ausgaben	Einnahmen
<b>40.425.615000</b>	<b>Strassen</b>					
5010.03	Sanierung Strassenbeleuchtung		12'000		12'000	
5010.04	Verlegung Rigistrasse	Sonderkredit	310'000		85'000	
5010.04	Gefahrenvollzug Strasse Sonnenterasse		130'000		130'000	
<b>40.430.710000</b>	<b>Wasserversorgung</b>					
6130.19	Anschlussgebühren 2019		-100'000			100'000
5030.19	Leitungsersatz Verb.Weggis / Netzergänzung Chriesbaumhofhalde	Sonderkredit	660'000		660'000	
5030.20	Netzergänzung Ringleitung Steinmatt		80'000		80'000	
<b>40.435.720400</b>	<b>Siedlungsentwässerung</b>					
6130.19	Anschlussgebühren 2019		-110'000			110'000
5290.01	Aufarbeitung GEP	Sonderkredit	225'000		85'000	
<b>40.455.790000</b>	<b>Raumordnung</b>					
5290.02	Revision Bebauungsplan Dorf		50'000		50'000	
5290.03	Revision Ortsplanung		80'000		80'000	
	Total				1'182'000	210'000
<b>Investition 2019: Beantragte Gesamtsumme zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29.11.2018</b>					<b>972'000</b>	

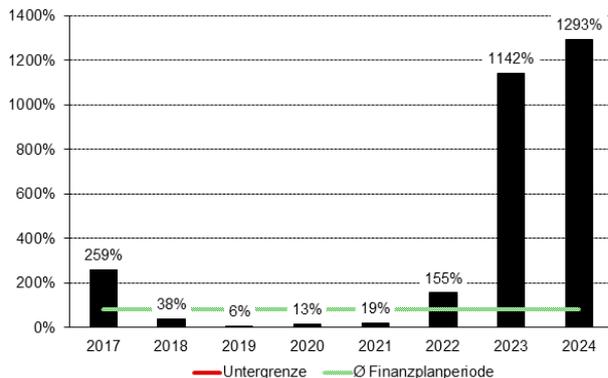
## Bereits bewilligte Investitionskredite

					Budget 2019	
Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	Voraussicht. beansprucht bis 31.12.2018	Ausgaben	Einnahmen
<b>40.400.21700</b>	<b>Schulliegenschaften</b>					
5040.01	Schulhaus Fenster (3 Etappen)	SK 03.12.15	240'000	32'000		
5040.02	Greppen Futura: Projektierung	SK 01.12.16	365'000	365'000		
5040.03	Greppen Futura	SK 26.11.17	7'050'000	300'000	1'500'000	
<b>40.415.615000</b>	<b>Strassenbeleuchtung</b>					
5010.01	Sanierung Strassenbeleuchtung	SK 03.12.15	70'000	70'000		
5010.02	Erweiterung Strassenbeleuchtung Rigistrasse		24'000	24'000		
	EW Schwyz: Beitrag Optimierung Strassenbeleuchtung			6'500		
<b>40.430.710000</b>	<b>Wasserversorgung</b>					
5030.15	Steuerung Pumpwerk & Wasserreservoir	01.12.2016	54'000	54'000		
5030.16	Wasserleitung Sagirain	01.12.2016	100'000	100'000		
5030.17	Wasserleitung Dorfstrasse/Lohri verlegen	01.12.2016	80'000	80'000		
5030.18	Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse		140'000	140'000		
6130.18	Anschlussgebühren 2018		-35'000	-35'000		
<b>40.435.720400</b>	<b>Siedlungsentwässerung</b>					
5030.21	Trennsystem Chriesbaumhof 2. Etappe	SK 03.12.15	390'000	390'000		
5030.22	Rubibach: Sanierung	SK 01.12.16	380'000	380'000		
6130.18	Anschlussgebühren 2018		-38'000	-38'000		
<b>40.455.790000</b>	<b>Raumordnung</b>					
5290.04	Ausscheidung Gewässerräume Landschaft			30'000		
	Total				1'500'000	
<b>Abschluss</b>						
Passivierung Einnahmen					210'000	
Aktivierung Ausgaben						2'682'000
<b>Nettoinvestitionen 2019 Verwaltungsvermögen</b>					<b>2'472'000</b>	

## 8. FINANZPOLITISCHE KENNZAHLEN

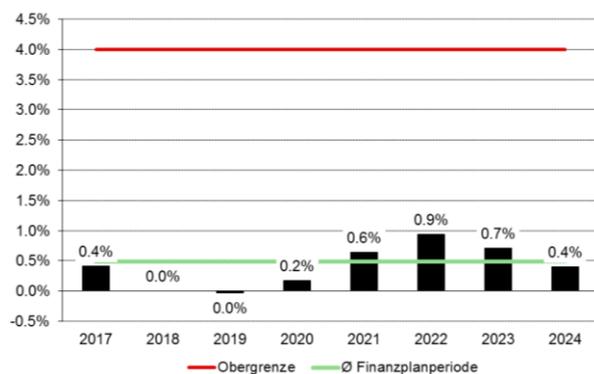
### Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.



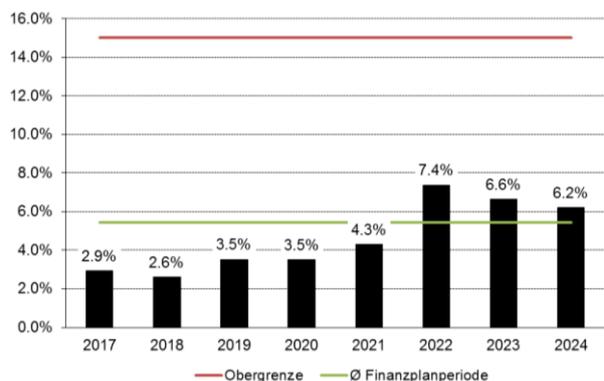
### Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.



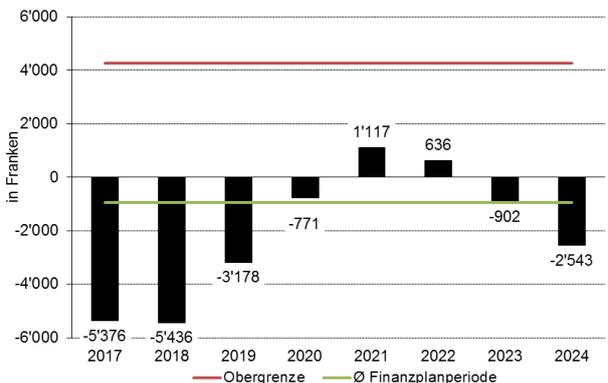
### Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil sollte 8 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.



### Pro-Kopf-Verschuldung

Für die Gemeinden ist vorgegeben, dass die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin maximal höchstens das zweifache kantonale Mittel betragen soll.



## 9. AUFGABENBEREICHE

### In Kürze

- Die bisherigen Abteilungen 0 bis 9 in der Laufenden Rechnung, neu Erfolgsrechnung, werden abgelöst durch fünf Aufgabenbereiche. Das Budget enthält pro Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag, je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und einen in der Investitionsrechnung.
- Mit der Darstellung des Budgets als Kostenträger-Rechnung wird die Kostentransparenz erhöht und die Stimmberechtigten können mit der Genehmigung des politischen Leistungsauftrags das Dienstleistungsangebot des Gemeinwesens steuern.
- Neu wird pro Aufgabenbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage abgebildet. So sind beispielsweise in den Budgetzahlen des Aufgabenbereichs Bildung auch die kalkulatorischen Kosten für die Schulliegenschaften, ein Kostenanteil für die Dienstleistungen der Verwaltung und des Werkdienstes enthalten.

## 10 POLITIK UND VERWALTUNG

### Politischer Leistungsauftrag

- Demokratische Führung der Gemeinde
- Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Wirtschaftsförderung und Förderung des Tourismus
- Führen von Teilungsamt, Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt, AHV-Zweigstelle
- Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen
- Personaladministration für Gemeindeangestellte
- Sicherstellung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten mit dem regionalen Zivilstandsamt der Stadt Luzern
- Unterstützung der Vereine und Institutionen im Bereich Kultur und Sport
- Unterstützung der regionalen Kulturförderung
- Gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsnetz
- Bewirtschaftung Freizeit- und Sportinfrastruktur
- Bewilligungswesen
- Werterhalt der Freizeitinfrastruktur

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung stellt die erste Informations- und Anlaufstelle für die Bevölkerung sowie die Abläufe und Infrastruktur zur Ausübung der Volksrechte sicher. Dazu gehören eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, zeitgemässe Räumlichkeiten und Kontaktmöglichkeiten sowie das auftragsgemässe Vorbereiten und Durchführen von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Die Verwaltungsarbeit erfüllt die Anforderungen eines modernen Service-public-Betriebs und gewährleistet Innovation, Kundennähe, Dienstleistungsorientierung und betriebswirtschaftliches Denken. Die Kanzlei stellt die Koordination zwischen operativer und strategischer Ebene sicher. Sie leitet die Verwaltung, bietet administrative, organisatorische und fachspezifische Dienste für den Gemeinderat, vollzieht Beschlüsse, führt Protokolle und koordiniert die Aufgabenerfüllung durch die Ressorts. Die Dienstleistungen, Auskünfte und Beratungen für die Einwohnerinnen und Einwohner sind geprägt von persönlichem Kontakt und Kundenfreundlichkeit. Sie berücksichtigen zusätzlich die Bedürfnisse und die Möglichkeiten im Bereich Online-Angebot. Die Einbürgerungsdossiers der einbürgerungswilligen Personen werden gemäss den nationalen und kantonalen Richtlinien geprüft, zusammengestellt und der Gemeindeversammlung fristgerecht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ein attraktives Kultur-, Freizeit und Sportangebot ist identitätsstiftend und stärkt Greppen als Wohnort im Standortwettbewerb. Zudem werden die Aktivitäten der Vereine wie auch privater Initiativen durch Infrastruktur und finanzielle Beiträge unterstützt.

## Bezug zum Legislaturprogramm

Greppen ist eine innovative, eigenständige, unverwechselbare Gemeinde in den Seegemeinden des Kantons Luzern. Die positive Entwicklung der Gemeinde beruht auf dem Willen, die Zukunft selbständig, aber auch im Verbund mit anderen Gemeinden zu gestalten, den Bedürfnissen der heutigen und zukünftigen Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig zu entsprechen und die Chancen der künftigen Generationen zu wahren.

Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Kirchgemeinden, der Schule und der politischen Gemeinde wird gefördert.

Wir pflegen eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Region.

Mit einer zweckmässigen Infrastruktur und zeitgemässen Arbeitsbedingungen wird die Gemeinde als leistungsorientierter Arbeitgeber das Dienstleistungsangebot sicherstellen.

## Lagebeurteilung

Die Einführung von HRM2 bringt neue Planungsinstrumente. Gemäss neuer Gesetzgebung ist folgende Struktur vorgesehen: Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan, Budget. Ab diesem Jahr wird der Finanzhaushalt der Gemeinde Greppen nach HRM2 mit 5 Globalbudgets geführt. Im 2019 werden dabei mit den neuen Planungsinstrumenten (Gemeindestrategie folgt bis 2020, Legislaturprogramm, politische und betriebliche Leistungsaufträge, Aufgaben- und Finanzplan, Budget) erste Erfahrungen gesammelt. Allfällige Unklarheiten bei der praktischen Anwendung sind zu klären und in den rollenden Verbesserungsprozess einfließen zu lassen. Die Kommunikation mit der Bevölkerung ist für den Gemeinderat eine zentrale Aufgabe.

Das Vereinsleben in der Gemeinde Greppen ist intakt, die Vereine können die Anlagen für Trainings- und Vereinsnähe grundsätzlich gebührenfrei nutzen.

Die Sportinfrastruktur ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Damit hohe Werterhaltungskosten in der Zukunft aufgrund Vernachlässigung des Unterhalts vermieden werden können, wird die langfristige Unterhaltsplanung konsequent umgesetzt. Die jährlichen Sicherheitskontrollen bestätigen den ordnungsgemässen Zustand.

Die öffentliche Verkehrsanbindung mit Bus und Schiff (in Weggis) soll in guter Qualität bestehen bleiben.

## Statistische Grundlagen

Statistische Grundlagen	Art		Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Einwohner/innen	Anzahl		1'073	1'100	1'160	1'190	1'250	1'340	1'480
Gemeindemitarbeitende Pendente	Anzahl		7	7	6	6	6	6	6
Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen	Anzahl		1	3	2	2	2	3	3

## Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsgesuchen	Anzahl Tage	360	360	200	200	200	200	200	200

## Finanzen

Erfolgsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>10 Saldo Globalbudget</b>		<b>504'841</b>	<b>498'643</b>	<b>503'000</b>	<b>508'000</b>	<b>516'000</b>	<b>520'000</b>
Aufwand (+)		764'063	756'286	760'000	765'000	774'000	778'000
Ertrag (-)		-259'222	-257'644	257'000	258'000	258'000	258'000
<b>Leistungsgruppen</b>							
100 Legislative und Exekutive	Nettoaufwand	282'552	283'887				
105 Zentrale Dienste, Gemeindeverwaltung	Nettoaufwand	42'969	34'063				
110 Kultur	Nettoaufwand	60'950	61'228				
115 Sport	Nettoaufwand	5'546	6'985				
120 Öffentlicher Verkehr	Nettoaufwand	103'383	102'661				
125 Volkswirtschaft, Wirtschaftsförderung	Nettoaufwand	9'441	9'819				

Investitionsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>0</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>		
Ausgaben (+)			0	25'000	25'000		
Einnahmen (-)			0				

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## Erläuterungen

### Legislative und Exekutive

Für die Entschädigung des Gemeinderats und die Sitzungsgelder des Urnenbüros und der Rechnungskommission sind Fr. 282'886.65 veranschlagt.

### Gemeindehaus

Es ist geplant, eine Kommission aus Vertretern der Parteien und interessierten Bürgern einzuberufen, um die Zukunft des Gemeindehauses zu diskutieren und zu planen. Für diese Kommission werden Kosten von Fr. 2'000.00 budgetiert.

### Kultur, Sport

Die Grepper Kultur- und Sport-Vereine werden wie bis anhin unterstützt. Die Vereine werden mit Fr. 22'600.00 unterstützt.

### Öffentlicher Verkehr

Folgende Finanzierungsbeiträge werden an den öffentlichen Verkehr geleistet: Nachtbus Luzern Fr. 5'316.00 und Verkehrsverbund Kanton Luzern Fr. 91'476.00.

### Volkswirtschaft, Wirtschaftsförderung

Es sind Beiträge an den Verband Luzern Plus, den Regionalentwicklungsverband Rigi-Mythen und den Verband Luzerner Gemeinden von insgesamt Fr. 9'700.00 budgetiert.

## Investitionsprojekte Budget 2019

keine

### Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Sicherstellung des Volksschulangebots im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Führung von Basisstufe und Primarschule sowie Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen
- Sekundarschule in Weggis
- Kantonsschule und Gymnasium
- Durchführung Projektwochen, Klassenlager, Schneesportlager, Exkursionen
- Musikschule der Seegemeinden
- Sicherstellung der Unterstützungsangebote Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik und Logopädie im Verbund mit anderen Gemeinden (Schuldienste)
- Befristetes Projekt der Schulsozialarbeit bis Ende Schuljahr 2019/2020
- Frühe Sprachförderung
- Sonderschulung
- Mediathek
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt sowie Wartung der Schulliegenschaften
- Schuladministration
- Erwachsenenbildung

Das Schulangebot der Gemeindeschule Greppen umfasst die Basisstufe, die Primar- und Sekundarschule sowie die Tagesstrukturen mit den vier Elementen (Ankunftszeit, Mittagstisch, Frühnachmittagsbetreuung und Spätnachmittagsbetreuung). Dem gesamten Schulangebot steht eine zweckmässige Infrastruktur (Schulraum, Mobiliar, Administration) zur Verfügung. Die Umsetzung der Tagesstrukturen orientiert sich am Bedarf sowie an der Wirtschaftlichkeit der Eltern. Es wird an jedem Schulstandort der Besuch des Mittagstisches ermöglicht. Die Sekundarschule wird im kooperativen Modell (KSS) geführt. Die Gemeinde fördert die musikalische Erziehung der Grepper Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So nimmt sie eine aktive Rolle in der Musikschule der Seegemeinden ein und der musikalische Grundschulunterricht wird für alle Kinder ab der Basisstufe integriert durchgeführt. Den Instrumentenunterricht können die Kinder in Greppen und Weggis besuchen.

Die Sicherstellung der schulischen Unterstützungsangebote werden, sofern möglich, lokal in Greppen angeboten.

Durch den geplanten Umbau und der Sanierung des alten Schulhauses sowie Neubau einer Mehrzweck-Turnhalle ist die konkrete Weiterentwicklung der Schule sichergestellt.

Die Aufgaben sind im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) SRL 400a, der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) SRL 405, der Verordnung über die Förderangebote SRL 406, der Verordnung über die Schuldienste SRL 408 und der Verordnung über die Sonderschulung SRL 409 geregelt. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen, Zusammenarbeitsverträge und –vereinbarungen mit den anderen Seegemeinden Vitznau und Weggis sowie weitere Reglemente und Richtlinien. Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

### Bezug zum Legislaturprogramm

- Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Kirchgemeinden, der Schule und der politischen Gemeinde wird gefördert.
- Mit einer zweckmässigen Infrastruktur und zeitgemässen Arbeitsbedingungen wird die Gemeinde als leistungsorientierter Arbeitgeber das Dienstleistungsangebot sicherstellen.
- Wir bieten ein zeitgemässes Bildungs- und ein familiengerechtes Betreuungsangebot an.
- Die Schule Greppen überprüft regelmässig die Struktur der Klassen.
- Alljährliche wiederkehrende Feste und Bräuche werden erhalten und gelebt.
- Anliegen der Jugend werden ernst genommen und sollen uns zum Handeln herausfordern.
- Das Schulraumkonzept wird den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

## Lagebeurteilung

Die Basisstufe und die Primarschule sind gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wurde. Die Schulanlage wird in den nächsten Jahren den Bedürfnissen angepasst. Im aktuellen Legislaturprogramm wird die bestehende Infrastruktur saniert und durch einen Neubau zeitgemäss ausgebaut (Projekt Greppen Futura).

In Greppen werden im Schuljahr 18/19 die Basisstufe doppelt, von der dritten bis zur fünften in Mischklassen und die 6. Klasse alleine geführt, Das Angebot von total 5 Klassen soll auch in den kommenden drei Jahren aufrecht erhalten bleiben. In allen Klassen wird das altersdurchmischte Lernen ADL praktiziert.

Die Digitalisierung ist im Vormarsch und zeigt sich in der Aufwertung des Informatikunterrichts im Lehrplan 21 (LP21). Ein bedarfsgerechtes ICT-Konzept wird erarbeitet und soll die Grundlage für die Ausrichtung der IT-Ausrüstung der nächsten Jahre sein.

## Statistische Grundlagen

Statistische Grundlagen	Art	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Lernendenzahlen	Anzahl	103	96	98	92	85	84	82
Sekundarschüler in Weggis	Anzahl	25	23	28	32	32	26	26
Kantonsschule/Gymnasium	Anzahl	13	14	17	20	20	16	16

## Messgrößen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Kosten pro Lernender PS	Anzahl	15'200 (Ø Kanton)	13'139	13'500	13'700	13'700	14'700	14'700	14'700
Kosten pro Lernender SEK	Anzahl	20'600 (Ø Kanton)	22'000	22'500	21'800	21'800	21'800	21'800	21'800
Durchschnittliche Klassengrösse Basisstufe	Anzahl	18 (Æ Kanton)	23.5	21.0	24.5	22.5	16.5	12.0	11.0
Durchschnittliche Klassengrösse Primarschule	Anzahl	18.1 (Æ Kanton)	18.7	18.0	16.0	15.6	17.3	20.0	20.0
Geführte Klassen	Anzahl		5	5	5	5	5	5	5
Durchschnittliche Klassengrösse Sek	Anzahl	16.9 (Æ Kanton)	13.3	15.0	15.2	16.5	17.5	19.0	19.0
Übertritte Ende 6. Primarschule									
- Sek Weggis	Anzahl		n.a	11	10	6	8	7	8
- Kantonsschule & Gymnasium	Anzahl		n.a	7	6	3	4	4	6

## Massnahmen und Projekte

Massnahmen und Projekte	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Schule Greppen auf neue ICT Technologie ausrichten	Planung	45'000	2019-2021	ER	15'000	15'000	15'000		
Anpassung Elternbeiträge									
Exkursionen	Umsetzung	5'500	2'019	ER	5'000				

## Finanzen

Erfolgsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>20 Saldo Globalbudget</b>		<b>1'685'360</b>	<b>1'849'258</b>	<b>1'860'000</b>	<b>1'872'000</b>	<b>1'882'000</b>	<b>1'893'000</b>
Aufwand (+)		2'274'825	2'519'736	2'533'000	2'547'000	2'560'000	2'574'000
Ertrag (-)		-589'465	-670'479	-673'000	-675'000	-678'000	-681'000
<b>Leistungsgruppe</b>							
200 Bildung, Übriges	Nettoaufwand	51'009	4'717				
205 Basisstufe	Nettoaufwand	339'540	353'295				
210 Primarstufe	Nettoaufwand	430'356	444'778				
215 Sekundarstufe	Nettoaufwand	601'148	782'128				
220 Musikschule der Seegemeinden	Nettoaufwand	82'768	78'717				
225 Schulische Dienste	Nettoaufwand	43'073	52'869				
230 Tagesstrukturen	Nettoaufwand	3'347	3'296				
235 Bildungskommission, Schulleitung	Nettoaufwand	0	0				
240 Bibliothek	Nettoaufwand	768	717				
245 Sonderschulung	Nettoaufwand	127'195	122'385				
250 Schulgesundheitsdienst	Nettoaufwand	6'155	6'355				
<b>Investitionsrechnung</b>							
	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>0</b>				
Ausgaben (+)			0				
Einnahmen (-)			0				

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## Erläuterungen

### Bildung, Übriges

Der Schülertransport wird mit individuellen Lösungen sichergestellt.

### Basisstufe

Der Kanton leistet pro Kind in der Basisstufe einen Beitrag von Fr. 3'763.00 plus einen Zuschlag von Fr. 758.00 pro fremdsprachiges Kind.

### Primarstufe

Der Aufwand für das Schulmaterial setzt sich zusammen aus den effektiven Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und einer Pauschale pro Abteilung und Lernenden. Pro Primarschulkind leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 3'763.00 plus einen Zuschlag von Fr. 758.00 pro fremdsprachiges Kind.

### Sekundarstufe

An die Lernenden der Sekundarschule leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 5'116.00. Greppen und Vitznau leisten pro Schüler je einen Finanzierungsbeitrag von aktuell Fr. 21'800.00. Der Finanzierungsbeitrag pro Lernender an der Kantonsschule/Gymnasium Immensee beträgt Fr. 16'000.00.

### Musikschule der Seegemeinden

Die Rechnung der Musikschule der Seegemeinden wird zentral in Weggis geführt. Die Erziehungsberechtigten bestreiten rund 40% der Musikschulkosten von insgesamt Fr. 805'100.00. Die Gemeinden Greppen und Vitznau beteiligen sich im Verhältnis der Einwohner- und Schülerzahlen mit rund 40% am Defizit. Im 2017 betrug dieser Beitrag Fr. 77'667.20 für Greppen.

### Schulische Dienste

Die schulischen Dienste werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Adligenswil, Weggis, Meggen, Meierskappel, Udligenswil, Vitznau und Küssnacht durchgeführt. Für die Schulpsychologie und Logopädie werden an die Schulischen Dienste in Adligenswil rund Fr. 30'000.00 bis Fr. 35'000.00 und für die Psychomotorik in Küssnacht Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'500.00 jährlich bezahlt.

### Schulsozialarbeit (SSA)

Die Einflüsse, durch die gesellschaftlichen Veränderungen auf die Schule, nehmen laufend zu. Um diesen Herausforderungen zukünftig angemessen begegnen zu können wird im Bereich SSA ein Pilotversuch durchgeführt. Dieser läuft für 1 ½ Jahre und für 2019 sind dafür Fr. 15'000.00 budgetiert.

### Tagesstrukturen

Die Eltern leisten Beiträge an die Aufwendungen der schulergänzenden Betreuung (maximal 30 Prozent der Kosten). Der Gemeinde fallen pro Jahr Kosten in der Höhe von ca. Fr. 6'000.00 bis Fr. 8'000.00 an.

### Bildungskommission, Schulleitung

Auf das Schuljahr 2018/2019 wurde, Frau Nicole Schraven, als neue Schulleiterin eingestellt. Die Zusammensetzung der Bildungskommission bleibt für das Schuljahr 2018/2019 unverändert.

### Bibliothek

Die Kosten für die Bibliothek betragen Fr. 1'200.00. Das Geld wird für neue Bücher und Autorenlesungen eingesetzt.

### Sonderschulung

Die Gemeinden leisten keine direkten Zahlungen an die Sonderschulen. Der Gemeindebeitrag (50 Prozent) wird vollumfänglich über einen Pool-Beitrag finanziert, der auf die Gemeinde gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt wird. Greppen bezahlt 2019 einen Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 119.00 pro Einwohner (mittlere Wohnbevölkerung vor zwei Jahren).

### Schulgesundheit

Es ist Sache der Gemeinde präventiv schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen sicherzustellen. Die Kosten hierfür betragen Fr. 4'500.00.

## **Investitionsprojekte Budget 2019**

---

Keine

### Politischer Leistungsauftrag

- Finanz- und Rechnungswesen: Führung der Finanz-, Betriebs- und Anlagenbuchhaltung, Erstellung von Budget und Jahresrechnung, zentrales Inkasso- und Betreuungswesen
- Organisation und Führung des Controllings sowie des internen Kontrollsystems
- Cashmanagement: Liquiditätsplanung und -steuerung, Beschaffung von Fremdkapital, Organisation und Durchführung des Zahlungsverkehrs, Vermögens- und Schulden-Management
- Bewirtschaftung Versicherungswesen in Zusammenarbeit mit einem externen Broker
- Zusammenarbeit mit dem regionalen Steueramt in Weggis bezüglich beauftragter Aufgaben: Veranlagung natürlicher Personen, Registerführung, Prüfung Steuerdomizil, Bearbeitung von Einsprachen, Rechnungsstellung und Bezug kantonale und Bundessteuern, Bearbeitung von Steuererlassgesuchen, Bewirtschaftung der Verlustscheine
- Veranlagung der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftsteuern
- Teilungsamt
- Zusammenarbeit mit dem regionalen Betreibungsamt in Weggis
- Zeitgemäss und den Aufgaben entsprechende Ausstattung der Gemeinde sowie Unterhalt der notwendigen Informatik (Hard- und Software)
- Rechnungsstellung und Bezug der Hundesteuern

Der Bereich Steuern ist verantwortlich für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern; die Abteilung Kanzlei spezifisch für die Erbschafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit prägen den Vollzug der Steuergesetze. Im Interesse der Steuerpflichtigen streben die Organisationseinheiten eine kompetente, rasche und transparente Servicequalität an und weisen eine hohe Veranlagungsqualität aus. Den Steuerpflichtigen werden für persönliche Beratung zum Steuereinzug und zur Steuerveranlagung Besuchstermine angeboten. Die Gemeinde wird im Bereich des Steuereinzugs als kundenfreundliche und kompetente Dienstleisterin wahrgenommen, vertritt jedoch eine konsequente Haltung im Mahnwesen.

Die Gemeinde stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Weiter ist der Aufgabenbereich Finanzen und Wirtschaft verantwortlich für die kundenorientierte und nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie aller gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen. Die Liegenschaften des Finanzvermögens dienen der Gemeinde als Finanzanlage. Die Gemeinde verhält sich dabei als faire Vermieterin und hält die Immobilien durch laufenden werterhaltenden Unterhalt in gutem Zustand. Der Themenbereich Wirtschaftsförderung – Standortentwicklung, Promotion/ Marketing, Ansiedlungsbegleitung und Geschäftsentwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wirtschaftsförderung Luzern. Kommunal wird die Vernetzung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung durch periodische Zusammenkünfte gewährleistet.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) SRL 160 und dem Gemeindegesetz SRL 150, den dazugehörigen Verordnungen sowie im Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Weitere Grundlagen finden sich in der Gemeindeordnung und Organisationsverordnung der Gemeinde Greppen. Die Aufgaben sind im Steuergesetz SRL 620, dem Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer SRL 647, dem Gesetz über die Handänderungssteuer SRL 645, dem Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern SRL 630, dem Gesetz über das Halten von Hunden SRF 848, dem Gesetz über den Finanzausgleich SRL 610 sowie den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

### Bezug zum Legislaturprogramm

Das finanzpolitische Ziel eines ausgewogenen Finanzhaushaltes soll mit einer transparenten Aufgaben- und Finanzplanung eingehalten werden. Die Finanzstrategie basiert auf drei Kernthemen: laufende Optimierung des Betriebes, Investieren in die Gemeindeinfrastruktur und langfristige Ausgewogenheit der Erfolgsrechnung. Die kantonalen Finanzkennzahlen sind dafür ein Gradmesser. Wichtig ist uns ein stabiler Steuerfuss und dass die finanziellen Mittel verantwortungsvoll und sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Gemeinde stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Die Liegenschaften des Finanzvermögens dienen der Gemeinde als Finanzanlage. Die Gemeinde verhält sich dabei als faire Vermieterin und hält die Immobilien durch laufenden werterhaltenden Unterhalt in gutem Zustand. Der Themenbereich Wirtschaftsförderung – Standortentwicklung, Promotion/Marketing, Ansiedlungsbegleitung und Geschäftsentwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wirtschaftsförderung Luzern. Kommunal wird die Vernetzung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung durch periodische Zusammenkünfte gewährleistet.

## Lagebeurteilung

Greppen steht finanziell gut da. Die Steuerkraft liegt mit Fr. 1'750.00 um 3% ganz leicht über dem kantonalen Durchschnitt. Die in den letzten Jahren konstant steigende Steuerkraft verdanken wir der guten Basis sowie Neuzuzüglern der Gemeinde. Dank hohen Sondersteuererträgen und einem stabilen Steuerfuss konnte die Verschuldung in den letzten 2 Jahren massgeblich abgebaut werden. Mit einem Pro-Kopf Vermögen von Fr. 4'955.00 stellt die Gemeinde Greppen ein Sonderfall im Kanton Luzern dar (Durchschnitt kantonale Verschuldung: Fr. 1'970.00). Doch die hohen Sondereinnahmen der letzten Jahre werden die Erfolgsrechnung ab 2019 durch Zahlungen in den Finanzausgleich belasten. Mit dem Grossprojekt Greppen Futura sowie weitere Projekte/Investitionen der nächsten Jahre über die Finanzplanperiode muss mit einer Neuverschuldung gerechnet werden.

Jegliche genannten Zahlen basieren aufgrund der Vergleichbarkeit auf dem Jahr 2016.

Die Gemeinde Greppen legt Wert auf Fokussierung strategischer Aufgaben sowie entsprechender Auslagerung von operativen Aufgaben. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Weggis als Dienstleistungserbringer von diversen Gemeindeaufgaben wie Finanzen und Informatik hat sich etabliert und ist weiterzuführen. Die Zusammenarbeit wird dann intensiviert, wenn die notwendigen Ressourcen in der Gemeinde Greppen langfristig nicht zur Verfügung stehen resp. Spezialaufgaben nicht erledigt werden können.

Die Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 wird aktuell umgesetzt. Die IT-Strategie wurde zusammen mit der Gemeinde Weggis im Jahr 2018 aktualisiert und ermöglicht ein vorausschauendes Vorgehen.

## Statistische Grundlagen

Statistische Grundlagen	Art		Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Relative Steuerkraft	Fr.		1'585	1'643	1'750				
Steuerpflichtige	Anzahl		779	780	820				
Ertrag Gemeindesteuern	Fr.		3'255'000	3'290'000	3'584'000				
Handänderungen	Anzahl		52	25	25				

## Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Steuerfuss	Einheit		1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Selbstfinanzierungsgrad	%	80.00%	259%	38%	6%	13%	19%	155%	1142%
Kapitaldienstanteil	%	< 8%	2.90%	2.62%	3.50%	3.50%	4.30%	7.40%	6.60%
Pro-Kopf-Verschuldung	Fr.		-5'376	-5'436	-3'178	-771	1'117	636	-902

## Finanzen

Erfolgsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>30 Saldo Globalbudget</b>		<b>-3'519'080</b>	<b>-3'529'381</b>	<b>-3'871'000</b>	<b>-4'069'000</b>	<b>-5'120'000</b>	<b>-6'008'000</b>
Aufwand (+)		652'123	867'880	944'000	907'000	556'000	538'000
Ertrag (-)		-4'171'204	-4'397'261	-4'815'000	-4'976'000	-5'676'000	-6'546'000
<b>Leistungsgruppe</b>							
300 Rechnungswesen	Nettoertrag	-2	0				
305 Regionales Steueramt	Nettoaufwand	79'175	60'037				
310 Regionales Betriebsamt	Nettoaufwand	12'089	11'717				
315 Ordentliche Steuern, Sondersteuern	Nettoertrag	-3'707'630	-3'998'342				
320 Finanzausgleich	Nettoaufwand/-ertrag	-28'235	376'161				
325 Abschluss, Zinsen, Verrechnungen	Nettoaufwand	125'522	21'047				
<b>Investitionsrechnung</b>							
	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>0</b>				
Ausgaben (+)			0				
Einnahmen (-)			0				

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## Erläuterungen

### Finanzabteilung

Für Lizenzen und Betriebskosten im Bereich der Informationstechnologie fallen Kosten von rund Fr. 57'000.00 an. Es werden Fachapplikationen (Software) genutzt in den Bereichen Steuern, Einwohnerkontrolle, Finanz-, Debitoren-, Kreditoren- und Lohn-Buchhaltung, Gebührenfakturierung, Bauverwaltung, Zeit- und Leistungserfassung.

### Regionales Steueramt

Das regionale Steueramt der Seegemeinden Weggis – Greppen – Vitznau ist verantwortlich für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern; die Gemeindeverwaltung Greppen spezifisch für die Erbschafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit prägen den Vollzug der Steuergesetze. Im Interesse der Steuerpflichtigen streben die Organisationseinheiten eine kompetente, rasche und transparente Servicequalität an und weisen eine hohe Veranlagungsqualität aus. Den Steuerpflichtigen werden für persönliche Beratung zum Steuereinzug und zur Steuerveranlagung Besuchstermine angeboten. Die Gemeinde wird im Bereich des Steuereinzugs als kundenfreundliche und kompetente Dienstleisterin wahrgenommen, vertritt jedoch eine konsequente Haltung im Mahnwesen.

### Regionales Betriebsamt

Das Regionale Betriebsamt der Seegemeinden Weggis – Greppen – Vitznau vollzieht jährlich ca. 1'500 Betreibungen. Die Gemeinden leisten eine Funktionszulage von Fr. 37.00 pro Betreibung. Die Anschlussgemeinden beteiligen sich zudem anteilmässig an den Kosten für die Infrastruktur. Die jährliche Pauschale für unsere Betriebskosten betragen Fr. 11'500.00.

### Ordentliche Steuern, Sondersteuern

Der Gemeinderat beantragt einen Steuerfuss von 1.95 Einheiten wie bis anhin. Das Steuerwachstum des Ertrages des laufenden Jahres (zahlenmässige Zunahme der Steuerpflichtigen, Teuerung, usw.) wird mit ca. 7% prognostiziert. Die Nachträge aus den Vorjahren werden mit Fr. 300'000.00 veranschlagt. Insgesamt wird mit einem Ertrag aus den Gemeindesteuern von netto 3,584 Mio. Franken gerechnet.

Die Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) sind mit insgesamt Fr. 450'000.00 veranschlagt.

#### Finanzausgleich

Die Gemeinde Greppen bezahlt netto Fr. 373'144.00 in den kantonalen Finanzausgleich.

#### Abschluss, Zinsen, Verrechnungen

Der Zinsdienst für die festen Darlehen schlägt nur noch mit Fr. 8'000.00 zu Buche und fällt damit aufgrund von getätigten Amortisationen und vorteilhaften Zinskonditionen rund Fr. 2'000.00 tiefer aus als im Vorjahr. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 190'000.00 werden anhand der Anlagebuchhaltung linear nach der Nutzungsdauer vorgenommen bzw. berechnet.

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 98'042.15 wird dem Eigenkapital belastet.

### **Investitionsprojekte Budget 2019**

---

keine

### Politischer Leistungsauftrag

- Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens
- Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen öffentlichen Infrastruktur
- Planung und Begleitung von Neu- und Umbauten eigener Liegenschaften
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Gemeindeanlagen
- Unterhalt und Bewirtschaftung Gemeindehaus
- Umsetzung des Siedlungsleitbildes, ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen
- Durchführung von Mitwirkungsverfahren
- Bewilligung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen
- Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltschutztechnisch einwandfreie Anlagen
- Öffentliche Mobilitäts- und Verkehrsplanung (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr)
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Nebenanlagen Planung und Begleitung von Neu- und Umbauten eigener Liegenschaften
- Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen und dem Verkehrsverbund Luzern
- Abfallbeseitigung sowie Abwasserreinigung: Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden REAL und GVRZ
- Pflege und Erhalt von Lebensräumen, Vernetzungsprojekt
- Umweltschutz: Luft, Lärm und Boden
- Feuerbrandbekämpfung in Zusammenarbeit mit dem Kontrollbeauftragten
- Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsbeauftragten
- Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Feuerwehr der Seegemeinden
- Zivilschutzaufgaben und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- Friedhof- und Bestattungswesen

Die Aufgabe Bau und Infrastruktur deckt sämtliche baulichen und verkehrlichen Belange ab. Dabei berät und unterstützt die Gemeinde dienstleistungsorientiert im Baubewilligungsverfahren. Auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird hohe Qualität gefordert, um die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen. Das Siedlungsleitbild für die Gemeinde wird dabei helfen, dass Greppen auch für die nächsten Generationen lebenswert und wohnlich bleibt. Dabei weisen die öffentlichen Räume in der Gemeinde eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität auf. Dem Lebensraum und dem Dorfbild der Gemeinde ist Sorge zu tragen.

In ihrer Rolle als Eigentümerin gewährleistet die Gemeinde einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie den Substanzerhalt der Infrastrukturen, damit den kommenden Generationen kein Sanierungsstau hinterlassen wird. Bei allen Infrastrukturen wird nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit gehandelt. Das Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmer sicher und wird so unterhalten, dass der Strassenzustand mittel bis gut ist. Es gibt keine Unfallschwerpunkte und der Durchgangsverkehr wird kritisch beobachtet und bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen. Strassen und Plätze präsentieren sich in einem saubereren Zustand. In die Werterhaltung des Gemeindehauses wurde in den letzten Jahren fast nichts investiert. Der Investitionsbedarf ist grundsätzlich unbestritten, aber der Detailbedarf und die entsprechenden Kosten müssen gründlich analysiert werden.

Die illegale Entsorgung wird konsequent verfolgt. Das Kanalisationsnetz wird so unterhalten, dass es durchschnittlich in einem guten Zustand ist. Bauarbeiten am Kanalisationsnetz werden frühzeitig vor der Ausführung mit dem Strassen- und Werkleitungsbau koordiniert. Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und stellt den Investitionsbedarf des Generellen Entwässerungsplans GEP sicher.

Die Aufgaben sind in SR 700 Raumplanungsgesetz und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, SRL 735 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern, Bau- und Zonenreglement Gemeinde Greppen, 755 Strassengesetz des Kantons Luzern, SR 814.1 Umweltschutzgesetz, SRL 702 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 709a Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, SRL 760 Wasserbaugesetz, Abfallreglement REAL, Strassenreglement der Gemeinde Greppen, Strassenklassierungsplan der Gemeinde Greppen, Prioritätenplan für die Schnee- und Glatteisbekämpfung der Gemeinde Greppen, SRL 755 Gesetz über den öffentlichen Verkehr, Normen und Richtlinien der Fachverbände, SR 151.3 Behindertengleichstellungsgesetz sowie den dazugehörenden Verordnungen geregelt. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien, im Besonderen die Reglemente Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung, sowie das Abfallreglement der REAL, das Siedlungsentwässerungsreglement des GVRZ, Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie den dazugehörenden Verordnungen.

Das Gemeindegebiet von Greppen wird von der Einwohnerschaft als sicher empfunden. Ruhe und Ordnung sind gewährleistet. So werden in enger Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei Littering, Sprayereien und Vandalismus aktiv bekämpft und Massnahmen gegen nächtliche Ruhestörung und Lärm getroffen. Bei Sachbeschädigungen werden die Verursachenden konsequent zur Rechenschaft gezogen.

Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Ressourcen, um bei einem Ereignis rasch und kompetent zu helfen und zu retten. Die Kernaufgabe der Feuerwehr ist die rasche Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen oder Unfällen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Die Einsatzbereitschaft (Personal, Mittel, Infrastruktur) für Notfälle im Einsatzgebiet und die Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern des Bevölkerungsschutzes sind jederzeit sichergestellt. Die Feuerwehr erreicht den Ort des Ereignisses durch kurze Reaktionszeiten von der Alarmierung bis zum Einsatz gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats. Die Gemeinde Greppen ist integriert in die Zivilschutzorganisation Emme, welche für Einsätze in den Bereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung beigezogen werden kann.

Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Zudem sind die Aufgaben in SR 822.11 Arbeitsgesetz, SR 833.20 Unfallversicherungsgesetz, E KAS-Richtlinien, SRL 740 Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern, Feuerwehrreglement der Luzerner Seegemeinden, Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, SR 520.1 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, SRL 370 Gesetz über den Bevölkerungsschutz, SRL 372 Gesetz über den Zivilschutz, Gemeindevertrag ZSO Emme sowie den dazugehörenden Verordnungen geregelt.

### **Bezug zum Legislaturprogramm**

Energiepolitische Überlegungen werden in der Siedlungs- und Verkehrsplanung berücksichtigt. Künftige raumplanerische Erweiterungen fügen sich in den Dorfcharakter ein.

- Eine Siedlungsentwicklung, die die bestehende Landschaft und Baukultur integriert.
- Die Charakteristik des Dorfbildes ist zu erhalten und zu stärken.
- Wir handeln nach dem kantonalen Energierichtplan. Reglemente, Bau- und Zonenordnung werden gemäss den jeweils bekannten besten Energiestandards angepasst. Die Gemeinde Greppen soll mit dem Energiestadt-Label ausgezeichnet werden.
- Die Gemeinde ist bestrebt, Erholungs- und Freizeiträume wie Sport-, Spielplätze, Grünflächen, Spazierwege zu schaffen oder zu erhalten.

### **Lagebeurteilung**

Der betriebliche Unterhalt der Strassen und Nebenanlagen wird durch den Werkdienst der Gemeinde sichergestellt. Durch die knappe Besetzung mit nur 120-Stellenprozent kann das Notwendigste bewältigt werden. Es gilt aber klar, das Notwendige vom Wünschenswerten zu trennen. In die Instandhaltung der öffentlichen Strassen wurde in den letzten Jahren nur sehr wenig investiert. Durch die Sanierung der Werkleitungen (Wasser, Abwasser) werden im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten erhebliche Strassenteile mit neuen Deckbelägen versehen. Für die Gemeinde gilt es hier, die Synergien zu nutzen und zusätzliche Strassenteile preiswert instand zu stellen. Die Baubewilligungsverfahren können mehrheitlich effizient und zeitnahe durchgeführt werden. Die Sanierung der Rigistrasse ist geplant.

Das Investitionsvolumen der Instandhaltung und Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur ergibt sich gestützt auf die finanzielle Lage der Gemeinde.

Ortsplanungsrevisionen werden periodisch vorgenommen. Ziel ist es, den Stimmberechtigten jeweils mit der Zonenplanänderung auch die vorgesehenen Projekte vorzustellen.

Die vielfältigen Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz und Sicherheit (Polizei und Feuerwehr der Seegemeinden) werden gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben gut erfüllt. Die Feuerwehr nimmt unter anderem auch wichtige Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Bereich der Naturgefahren wahr. Die Zivilschutzorganisation Emme ist die grösste regionale Zivilschutzorganisation des Kantons Luzern und ist jederzeit in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben zeitgerecht zu erledigen.

### Statistische Grundlagen

Statistische Grundlagen	Art	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Öffentliche Strassen	km	1.9	1.9	1.9				
Wasserleitungsnetz	km	9.7	9.7	9.7				
Abwasserleitungsnetz	km	10.5	10.5	10.5				
Baubewilligungen	Anzahl	17	20	20				

### Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Abwassergebühr	m3	1.50	1.50	1.50	1.50				
Wassergebühr	m3	1.50	1.50	1.50	1.50				

### Finanzen

Erfolgsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>40 Saldo Globalbudget</b>		<b>215'935</b>	<b>179'106</b>	<b>163'000</b>	<b>241'000</b>	<b>489'000</b>	<b>511'000</b>
Aufwand (+)		1'117'417	1'121'851	1'083'000	1'167'000	1'421'000	1'453'000
Ertrag (-)		-901'482	-942'745	-920'000	-926'000	-932'000	-942'000
<b>Leistungsgruppe</b>							
400 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Nettoaufwand		0	0			
405 Grundbuch / Vermessung / Kataster	Nettoaufwand		3'517	3'889			
410 Feuerwehr der Seegemeinden	Nettoaufwand		13'386	0			
415 Militär und Zivilschutz	Nettoaufwand		17'983	18'034			
420 Park, Quai, Anlagen	Nettoaufwand		27'953	22'208			
425 Werkdienst, Strassen	Nettoaufwand		47'719	53'066			
430 Wasserversorgung	Nettoaufwand		5180	0			
435 Abwasserbeseitigung	Nettoaufwand		5181	0			
440 Abfallwirtschaft	Nettoaufwand		11'720	6'167			
445 Naturgefahren	Nettoaufwand		7'353	6'608			
450 Umwelt- und Naturschutz	Nettoaufwand		21'981	21'043			
455 Raumordnung	Nettoaufwand		24'584	23'777			
460 Bauverwaltung	Nettoaufwand		56'313	53'780			
465 Land-/Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei	Nettoaufwand		15'887	14'848			
470 Konzessionsgebühren	Nettoertrag		-44'611	-44'983			
475 Liegenschaften Finanzvermögen	Nettoaufwand		1'414	1'042			

Investitionsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>871'000</b>	<b>2'572'000</b>	<b>3'175'000</b>	<b>2'840'000</b>	<b>990'000</b>	<b>210'000</b>
Ausgaben (+)		944'000	2'912'000	3'135'000	2'440'000	950'000	170'000
Einnahmen (-)		-73'000	-340'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## Erläuterungen

### Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Die Kosten für die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Gemeindeverwaltung, Schulliegenschaften, usw.) belaufen sich auf Fr. 302'733.00.

### Seebad, Anlagen

Im Bereich der Anlagen und Wanderwege sowie Infrastruktur sind folgende Aufwände budgetiert: Unterhalt Wanderwege, Seebad, Spielplätze, Baumpflege sowie Einrichtungen wie Kehrichtkübel und Robidog; usw.

### Werkdienst, Strassen

Im Werkdienst von Greppen arbeiten drei Mitarbeitende im Teilzeitpensum. Sie unterhalten den Naherholungsraum Büelwäldli sowie die Seebadi, Strassen, Anlagen, Wanderwege usw. Weiter sind hier die Kosten für den Unterhalt von Maschinen und Mobilien sowie für Unterhalt an den Strassen budgetiert.

### Wasserversorgung

In den nächsten 20 Jahren stehen werterhaltende Investitionen an.

### Abwasserbeseitigung

In den nächsten drei Jahren muss das GEP aufgearbeitet werden. Der Zustand der Leitungen muss überprüft sowie allfällige Mängel am Leitungsnetz saniert werden. Ebenfalls muss die Hydraulik überprüft werden.

### Abfallwirtschaft

Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband REAL werden in diesem Bereich keine grösseren Investitionen anfallen.

### Schutzverbauungen

Der Rubibach muss ab der Brücke Büelwäldli bis zum See saniert werden.

### Umwelt- und Naturschutz

Zur regionalen Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft werden die Landwirte für Leistungen mit Beiträgen unterstützt. Im Budget 2019 ist hierfür eine Summe von Fr. 8'900.00 enthalten.

### Raumordnung

Die Zonenplanung ist eine laufende Aufgabe. Da einer Zonenplanänderung ein langwieriges Verfahren vorausgeht, werden den Stimmberechtigten jeweils Gesuche gebündelt an der Urne vorgelegt. Im 2019 ist geplant, die Ortsplanrevison auf die neuen Baubegriffe gemäss IVHB umzusetzen. Ein Siedungsleitbild muss erstellt werden. Der Bebauungsplan Dorf muss auf die rechtsgültigen, übergeordneten Gesetzgebungen abgestimmt werden.

Damit die Charakteristik unseres Dorfes beibehalten wird, werden Baugesuche im Dorfkern in Zukunft direkt einer noch zu gründenden Ortsbildschutzkommission vorgelegt. Diese Kommission ist ein beratendes Organ für den Gemeinderat und die Denkmalpflege. Um Zeit und Synergien zu sparen, werden zukünftig Baugesuche der Ortsbildschutzkommission zur Prüfung vorgelegt. Die Ortsbildschutzkommission wird aus der Denkmalpflege, einem ausgewiesenen Architekten und einem Raumplaner bestehen.

### Bauverwaltung

Die Kosten für die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle im Bauwesen betragen rund Fr. 54'000.00.

### Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Es werden Entschädigungen an den Landwirtschaftsbeauftragten und für die Bekämpfung von Prob-  
lempflanzen ausgerichtet. Weiter werden Beiträge, an die Tierseuchenkasse und die Schutzwaldge-  
nossenschaft geleistet. Diese Beiträge betragen rund Fr. 15'000.00.

### Konzessionsgebühren

Das EW Schwyz liefert Konzessionsgebühren in der Höhe von Fr. 48'000.00 ab.

### Feuerwehr

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Greppen an die Feuerwehr der Seegemeinden beträgt Fr. 42'150.00. Der Ertrag aus Feuerwehrsteuern beläuft sich auf Fr. 46'000.00. Die Feuerwehr der Seegemeinden Weggis, Vitznau und Greppen benötigt insgesamt Fr. 315'400.00 für Aufwendungen wie Sold, Funktionsentschädigungen, Einsätze und Ausrüstung. Daran zahlen die Seegemeinden anteilmässig nach Einwohnerzahl und Gebäudeversicherungswerten.

### Polizei, Militär und Zivilschutz

An die Kosten der Zivilschutzorganisation Emme leisten die Vertragsgemeinden pro Kopf-Beiträge. Der Beitrag der Gemeinde Greppen ist mit Fr. 9'026.00 budgetiert.

## **Investitionsprojekte Budget 2019**

---

### **1. STRASSEN**

Sanierung Strassenbeleuchtung	Fr. 12'000.00
Verlegung Rigistrasse	Fr. 310'000.00
Hecken/Instandstellung Strasse Sonnenterrasse	Fr. 130'000.00

#### **Strassenbeleuchtung**

Die Strassenbeleuchtung im Lohri wird saniert und die alten Quecksilber und Natriumdampf-Plugin-Lampen werden durch moderne LED-Leuchten ersetzt.

#### **Rigistrasse**

Die zweite Etappe der Sanierung der Rigistrasse (Kantonsstrasse bis Büelwäldli) wird im Zusammen-  
hang mit der Erschliessung des Grundstücks Ziegelhus und den dazugehörigen Sichtwinkeln  
in Angriff genommen. Um den Schulweg zusätzlich sicherer zu gestalten, werden das bestehende  
Trottoir weitergeführt und Tempo 30 eingeführt. Es wird mit Gesamtkosten von Fr. 310'000.00 ge-  
rechnet. Die Kosten für das kommende Jahr belaufen sich auf Fr. 85'000.00.

#### **Stützmauer Sonnenterrasse**

An der Stützmauer in der Sonnenterrasse muss der bestehende Gefahrenvollzug beseitigt werden.  
Die entstehenden Kosten von ca. Fr. 130'000.00 werden den Mitgliedern der Strassen-  
genossenschaft vollumfänglich weiterverrechnet.

## 2. WASSERVERSORGUNG

Leitungsersatz Verb. Weggis / Netzergänzung Chriesbaumhofhalde	Fr. 660'000.00
Netzergänzung Ringleitung Steinmatt	Fr. 80'000.00

### Wasserversorgung

Im Zusammenhang mit dem Kantonsprojekt «Strassenverbreiterung und Radweg Greppen – Weggis» wird der Leitungsersatz der Wasserleitung, sowie eine Querschnittvergrösserung mit dem Verbund Weggis und eine Netzergänzung in der Chriesbaumhofhalde Fr. 660'000.00 ausgeführt.

Die Ringleitung Steinmatt-Brücke Rubibach wird im Zusammenhang mit der Verlegung der Rigistrasse erweitert. Kostenpunkt Fr. 80'000.00.

## 3. SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Aufarbeitung GEP	Fr. 225'000.00
------------------	----------------

### Abwasserbeseitigung

In den nächsten drei Jahren muss das GEP aufgearbeitet werden. Der Zustand der Leitungen muss überprüft sowie allfällige Mängel am Leitungsnetz saniert werden. Ebenfalls muss die Hydraulik überprüft werden. Dafür werden in den kommenden 3 Jahren verschiedene Etappen überprüft und saniert. Es wird mit Gesamtkosten von Fr. 225'000.00 gerechnet. Die Kosten für das kommende Jahren belaufen sich auf Fr. 85'000.00.

## 4. RAUMORDNUNG

Revision Bebauungsplan Dorf	Fr. 50'000.00
Revision Ortsplanung	Fr. 80'000.00

### Revision Bebauungsplan Dorf

Der Bebauungsplan Dorf aus dem Jahr 1989 muss auf die übergeordnete Gesetzgebung abgestimmt und angepasst werden. Hier werden Kosten in der Höhe von Fr. 50'000.00 erwartet.

### Ortsplanrevision

Die Zonenplanung wird auf die neuen Baubegriffe gemäss IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) abgestimmt. Kostenpunkt Fr. 80'000.00.

### Politischer Leistungsauftrag

- Auszahlung von Restfinanzierungsbeiträgen für ambulante und stationäre Pflege (wie z.B. Spitex, Pflegeheime)
- Beiträge an Organisationen, welche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Alter für die Bevölkerung von Greppen erbringen
- Planung, Bereitstellung/Koordination, (Mit-)Finanzierung von lokalen Dienstleistungen wie Spitex-Hauswirtschaftsleistungen, Mütter- und Väterberatung, Mahlzeitendienst, Fahrdienste, Sozialberatung im Alter
- Information/Koordination zu Altersthemen und Gesundheitsfragen
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenbewirtschaftung
- Sicherstellung der Leistungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Luzern-Land (Behördliche Entscheidungsinstanz) und dem dazugehörigen Mandatszentrum (Führung der behördlich angeordneten Beistandschaften) sowie dem Sozialberatungszentrum Luzern (SoBZ Luzern)
- Unterstützung und Begleitung der Jugendanimation der Seegemeinden (Jusee)
- Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Gewährleistung der persönlichen Sozialhilfe im Rahmen von Beratung, Weiterleitung an Fachstellen und Vermittlung von Finanzhilfen in Notfällen
- Zusammenarbeit im Rahmen von Leistungsvereinbarungen und Unterstützungsbeiträgen mit Fachstellen und Organisationen (Fabia, Traversa, Sozialinspektorat, Caritas, gemeinnützigen Vereinen)
- Sicherstellung der Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Jugend- und Familienberatung
- DAZ für Ausländer

Die Angebote für Hilfe und Pflege zu Hause werden so ausgestaltet und koordiniert, dass Seniorinnen und Senioren möglichst lange im selbstbestimmten Umfeld wohnen können. Die Leistungen der Spitex der Seegemeinden sind dabei effizient und wirtschaftlich.

Diese Aufgaben sind im Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) des Kantons Luzern sowie in der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV) des Kantons Luzern geregelt.

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später und dabei mit höherem Pflegebedarf. Dies führt dazu, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand in den Heimen steigt und die damit verbundenen Kosten der Restfinanzierung höher werden. Ebenso ist festzustellen, dass der spätere Eintritt in Heime in der Regel durch die ambulante Betreuung über Spitex ermöglicht wird. Demzufolge erhöhen sich auch die Restfinanzierungskosten für Pflege im ambulanten Bereich. Bedingt durch gesellschaftliche Entwicklungen (kleinere Familien, Individualisierung, Versingelung) wird der Begleitungs- und Informationsbedarf bei älteren Personen zunehmen. Die Dienstleistungen von vorhandenen Organisationen und Freiwilligen in diesen Bereichen müssen optimal unterstützt werden.

Die Sozialhilfe gewährleistet die materielle Sicherheit von bedürftigen Personen und fördert ihre Selbstständigkeit in Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Die Existenz von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern ist gesichert. Dies beinhaltet die Gewährleistung eines einfachen Lebensstandards, der medizinischen Grundversorgung und die Teilhabe am sozialen Leben. Die Leistungen der Gemeinde erfüllen dabei die gesetzlichen Vorgaben. Die Ablösung von der Sozialhilfe wird nachhaltig angestrebt und Sozialhilfeabhängigkeit vermieden. Eine hohe Anzahl der Teilnehmenden von Integrationsprogrammen werden in den Arbeitsmarkt integriert. Die Sozialhilfe und die Integrationsprogramme werden der Wirtschaftslage und den Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld mit einer flexiblen Ausgestaltung ihrer Dienstleistungen angepasst. Nebst dem eigenen Anspruch werden auch bei Kooperationen und den entsprechenden Leistungsvereinbarungen die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Verursacherprin-

zips verlangt. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert.

Diese Aufgaben sind im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern, in der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Luzern sowie in den SKOS-(Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe) Richtlinien und Luzerner Handbuch zu den SKOS-Richtlinien geregelt.

### Bezug zum Legislaturprogramm

Wir unterstützen und begleiten Menschen und fördern dadurch ihre Eigenständigkeit, die Eigenverantwortung und die soziale Integration.

- Wir handeln nach gesetzlichen Vorlagen und halten uns an die Empfehlungen zur Anwendung des SKOS Richtlinien für die Bemessung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern.
- Wir suchen individuelle, auf den Hilfe Suchenden angepasste Lösungen und gehen dabei auch unkonventionelle Wege.
- In Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen wird ein gutes medizinisches und soziales Netzwerk geboten.

Zusammen mit den Nachbargemeinden und anderen Institutionen betreiben wir eine aktive Jugendarbeit. Ein gesundes und würdiges Leben im Alter ist uns wichtig. Dazu gehört auch eine gut funktionierende gesundheitliche Grundversorgung im Gemeindegebiet.

### Lagebeurteilung

Mit dem Alterszentrum Hofmatt werden die Bedürfnisse für das Alter abgedeckt und die Spitex der Seegemeinden Greppen, Vitznau und Weggis richtet sich an Menschen, die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause bedürfen.

Aufgrund diverser Gesetzesverschärfungen bei den Sozialversicherungen (IV, EL, ALV) erhöht sich der Druck auf die Sozialdienste der Gemeinden. Dies insbesondere im Rahmen von Bevorschussung allfälliger Leistungen, welche zuerst auf dem Rechtsweg geklärt werden müssen. Damit erhöht sich der Aufwand der Gemeinden für rechtliche Abklärungen betreffend Geltendmachung allfälliger subsidiärer Leistungen und Rückerstattungen der Sozialversicherungen.

Die berufliche Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Klienten und Integration von Menschen, welche keine Ausbildung haben oder noch nie im schweizerischen Arbeitsmarkt tätig waren, wird immer aufwendiger. Der Arbeits- und Kostenaufwand für die Abteilung Soziales für die Arbeitsintegration dieser Klienten sind besonders hoch, jedoch verkürzen sie die Dauer der vollen Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage, der gesellschaftlichen Tendenzen und der unsicheren Entwicklung im Asyl- und Flüchtlingswesen ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimenterbevorschussung auf hohem Niveau bestehen bleibt oder tendenziell noch zunimmt. Ebenso werden infolge der veränderten Zahlungsmoral die Aufwendungen und Kosten im Bereich Inkasso zunehmen.

### Statistische Grundlagen

Statistische Grundlagen	Art	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Anzahl Beratungen	Anzahl	10	10	11	12	13	14	15
Bewohner über 65	Anzahl	117	130	136	139	146	156	170
Arbeitslose > 6 Mt	Anzahl	6	5	5	5	5	5	5
Langzeithilfebedürftige (Sozialhilfe)	Anzahl	4	3	3	3	3	3	3

## Messgrößen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	Rn 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Sozialhilfequote	%	< 0.01	0.005	0.009	0.009	0.009	0.009	0.009	0.009
Beschwerden an GR im Heim pro Pers. und Tag	Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0
verrechenbare Stunden Spitex	Anzahl h	≥ 500	187	387	400	420	440	460	480

## Finanzen

Erfolgsrechnung	Rn 2017	B 2018	B 2019 <sup>1)</sup>	P 2020 <sup>2)</sup>	P 2021 <sup>2)</sup>	P 2022 <sup>2)</sup>	P 2023 <sup>2)</sup>
<b>50 Saldo Globalbudget</b>		<b>1'112'944</b>	<b>1'100'417</b>	<b>1'104'000</b>	<b>1'109'000</b>	<b>1'115'000</b>	<b>1'120'000</b>
Aufwand (+)		1'136'209	1'122'482	1'126'000	1'131'000	1'137'000	1'142'000
Ertrag (-)		-23'265	-22'065	-22'000	-22'000	-22'000	-22'000
<b>Leistungsgruppe</b>							
500 Kindes- und Erwachsenenschutz	Nettoaufwand	62'796	58'935				
505 Alters- und Pflegeheime	Nettoaufwand	66'591	65'869				
510 Spitex	Nettoaufwand	43'753	52'609				
515 Gesundheitswesen allgemein	Nettoaufwand	9'887	8'804				
520 Sozial- und Gesellschaftsabgaben	Nettoaufwand	740'051	759'027				
525 Jugendbetreuung	Nettoaufwand	3'296	2'935				
530 Allgemeine Fürsorge	Nettoaufwand	53'144	49'599				
535 Arbeitslosenfürsorge	Nettoaufwand	8'289	6'962				
540 Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen	Nettoaufwand	125'137	95'679				
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Rn 2017</b>	<b>B 2018</b>	<b>B 2019 <sup>1)</sup></b>	<b>P 2020 <sup>2)</sup></b>	<b>P 2021 <sup>2)</sup></b>	<b>P 2022 <sup>2)</sup></b>	<b>P 2023 <sup>2)</sup></b>
<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>0</b>				
Ausgaben (+)			0				
Einnahmen (-)			0				

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## Erläuterungen

### Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Dienstleistungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz werden nach einem Verteilschlüssel bestehend aus einem Sockelbeitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl und der Verrechnung des effektiven Stundenaufwandes abgegolten. Es werden zurzeit rund 3 Massnahmen für Greppen betreut. Greppen leistet einen Kostenbeitrag von Fr. 56'000.00 an den Gemeindeverband und das Mandatszentrum.

### Alters- und Pflegeheime

Die Kosten der Pflegefinanzierung für die stationäre Krankenpflege (Pflegeheime) sind mit Fr. 60'000.00 budgetiert.

### Spitex

Es ist Sache der Gemeinden, die ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Kosten der Pflegefinanzierung für die ambulante Krankenpflege sind mit Fr. 30'000.00 veranschlagt. Die Betriebsrechnung der Spitex der Seegemeinden wird neu als Spezialfinanzierung geführt (Dienststelle 510). Die ungedeckten Kosten der Spitex werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gemeinden Weggis, Greppen und Vitznau aufgeteilt.

#### Jugend- und Familienberatung, Mütter- und Väterberatung

Das Wissen und die Erfahrung einer Fach- und Vertrauensperson durch die Mütter-Väterberatung hilft Eltern ihr Kind bestmöglich zu fördern und zu unterstützen. Bei der Jugend- und Familienberatung erhalten hilfeschuchende Jugendliche und Eltern mit vielfältigen Anliegen und Themen Hilfe und Beratung durch Fachpersonen. Die Beiträge an diese Institutionen betragen Fr. 13'000.00.

#### Sozial- und Gesellschaftsabgaben

Die Finanzierungsbeiträge pro Einwohner an den Kanton für Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen und Familienausgleichskasse belaufen sich insgesamt auf 465'000.00 Franken. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) des Kantons Luzern zur Gesundung des kantonalen Finanzhaushalts wurde mit den Gemeinden ausgehandelt, dass befristet für die Jahre 2018 und 2019 die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu 100% von den Gemeinden zu übernehmen sind. Ab 2020 fällt die Kostenregelung wieder in das heutige Verhältnis von 70% Gemeinden und 30% Kanton zurück. Diese Übergangsregelung schlägt mit Mehrkosten von Fr. 100'000.00 zu Buche.

Die Beiträge an die Heimfinanzierung werden hälftig durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Die Verrechnung an die Gemeinden basiert auf der Einwohnerzahl (Pro-Kopf-Beiträge). Für die Heimfinanzierung sind Fr. 239'466.00 budgetiert.

#### Jugendbetreuung

Die gemeindeübergreifende Jugendarbeit mit Greppen und Vitznau ist im Jahr 2016 überprüft und teilweise neu organisiert worden. Mit Jusee, Jugend- und Elternberatung, Familienberatung sind Kosten von Fr. 31'000.00 budgetiert.

#### Allgemeine Fürsorge

Die Unterstützungsbeiträge für die Kinderbetreuung fließen nicht mehr an die Institution (KITA), sondern werden direkt den berechtigten Eltern ausbezahlt. Die veranschlagte Aufwandposition beträgt Fr. 5'000.00.

#### Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen

Für die wirtschaftliche Sozialhilfe wird mit einem Nettoaufwand von Fr. 89'400.00 gerechnet.

In den Seegemeinden wurde eine Freiwilligen-Organisation ins Leben gerufen. Diese wird mit Fr. 800.00 unterstützt.

### **Investitionsprojekte Budget 2019**

---

keine

## 10. ANTRÄGE UND BERICHTE

### Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht der Gemeinden zum Budget des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2018 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2018-2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 3. Mai 2018 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2019 erstellt und beantragt folgendes:

- Vom Legislaturprogramm 2019-2022 sei Kenntnis zu nehmen.
- Vom Aufgaben- und Finanzplan 2019-2024 sei Kenntnis zu nehmen.
- Das Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten sei zu genehmigen.

### Verfügung

Das Budget 2019 wird der Rechnungskommission zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Greppen, 2. Oktober 2018

## GEMEINDERAT GREPPEN

### Bericht der Rechnungskommission

Als Rechnungskommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2019 bis 31.12.2024 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2019 der Gemeinde Greppen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren noch nicht alle Texte und Vorlagen im neuen Format HRM2 bereit. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen liessen jedoch eine Beurteilung einwandfrei zu. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als realistisch und vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.95 Einheiten beurteilen wir als angemessen.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 98'042.15 inklusive einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten zu genehmigen.

Greppen, 22. Oktober 2018

Die Rechnungskommission  
Der Präsident            Urs Hegi  
Die Mitglieder           Eric Hubacher  
                                  Guido Heinzer

## 11. Einbürgerungen

### **Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Greppen an Herr Lunco Antonio, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6404 Greppen, Lohrihof 12**

Am 6. Juli 2016 reichte Herr Lunco Antonio beim Gemeinderat Greppen das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts ein. Am 01.01.2018 ist das neue Bürgerrecht in Kraft getreten. Da Herr Lunco Antonio das Gesuch vor dem 01.01.2018 eingereicht hat, wurde das Einbürgerungsgesuch nach dem bisherigen Recht geprüft.

Herr Lunco Antonio wurde am 12. September 1960 in Manduria, Italien, geboren.

Herr Lunco Antonio lebt seit 1968 in der Schweiz bzw. ist seit dem 1. Januar 2013 in der Gemeinde Greppen wohnhaft und rechtmässig angemeldet.

#### **Einbürgerungsvoraussetzungen bis 31.12.2017**

Die Voraussetzungen sind im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt. Den Antrag um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungsgemeinde. Neben der notwendigen Wohnsitzdauer in der Schweiz und in der Einbürgerungsgemeinde ist das Bürgerrecht Ausländern zuzusichern, wenn sie

- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen;
- in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind;
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren;
- die Rechtsordnung beachten;
- die Innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Das Gemeindebürgerrecht wird ohne die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zugesichert. Nach dem positiven Gemeindeversammlungsentscheid geht das Einbürgerungsgesuch mit sämtlichen Unterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Dieses holt anschliessend die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration ein und entscheidet danach über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Die Einbürgerung wird erst mit dem positiven Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements wirksam.

#### **Erhebungen**

Herr Lunco Antonio erfüllt die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse.

Der Gemeinderat hat mit Herr Lunco Antonio am 7. Oktober 2016 und am 20. März 2017 Gespräche geführt. Dabei hat Herr Lunco Antonio dem Gemeinderat seine Beweggründe für das Einbürgerungsgesuch detailliert geschildert. Fragen betreffend Staatskunde, Geografie und Gesellschaft konnte Herr Lunco Antonio gut beantworten.

Anlässlich dieses Gesprächs hat der Gemeinderat den Eindruck gewonnen, dass Herr Lunco Antonio in der Schweiz gut integriert ist. Er ist mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen vertraut.

Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung von Herrn Lunco Antonio. Er erfüllt die formellen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Greppen. Es sind keine Gründe bekannt, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den anwesenden Stimmbürgern, Herr Lunco Antonio, geb. 12. September 1960, wohnhaft in 6404 Greppen, Lohrihof 12, das Bürgerrecht der Gemeinde Greppen zuzusichern.

## **Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Greppen an Frau Pangerl geb. Uecker Diana, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6404 Greppen, Lohrihof 6**

Am 23. April 2018 reichte Frau Pangerl Diana beim Gemeinderat Greppen das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts ein. Am 01.01.2018 ist das neue Bürgerrecht in Kraft getreten, weshalb das Einbürgerungsverfahren nach neuem Recht durchgeführt wurde.

Frau Pangerl Diana wurde am 22. Dezember 1962 in Lörrach, Deutschland, geboren.

Frau Pangerl Diana lebt seit April 2008 in der Schweiz bzw. ist seit dem 1. November 2008 in der Gemeinde Greppen wohnhaft und rechtmässig angemeldet.

### **Einbürgerungsvoraussetzungen ab 01.01.2018**

Gemäss Art. 9 und 12 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), Art. 2 ff. der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) sowie §§ 17 ff. des Kant. Bürgerrechtsgesetzes müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C);
- Während mindestens 10 Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung;
- In den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung während mindestens 3 Jahren in Greppen gewohnt haben;
- Unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Greppen gewohnt haben;
- Mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein;
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen;
- Erfolgreich integriert sein (Beachtung öffentliche Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen)
  - In Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Das Gemeindebürgerrecht wird ohne die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zugesichert. Nach dem positiven Gemeindeversammlungsentscheid geht das Einbürgerungsgesuch mit sämtlichen Unterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Dieses holt anschliessend die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration ein und entscheidet danach über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Die Einbürgerung wird erst mit dem positiven Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements wirksam.

### **Erhebungen**

Frau Pangerl Diana erfüllt die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse.

Der Gemeinderat hat mit Frau Pangerl Diana am 23. August 2018 ein Gespräch geführt. Frau Pangerl Diana ist sehr gut über das aktuelle Dorfleben und die politischen Themen informiert. Die staatspolitischen Fragen konnte sie gut beantworten. Ihre Motivation für das Einbürgerungsverfahren begründet sie damit, dass sie gerne am politischen Geschehen teilhaben und mitbestimmen möchte.

Anlässlich dieses Gesprächs hat der Gemeinderat den Eindruck gewonnen, dass Frau Pangerl Diana in der Schweiz gut integriert ist. Sie ist mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen bestens vertraut.

Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung von Frau Pangerl Diana. Sie erfüllt die formellen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Greppen. Es sind keine Gründe bekannt, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den anwesenden Stimmbürgern, Frau Pangerl Diana, geb. 22. Dezember 1962, wohnhaft in 6404 Greppen, Lohrihof 6, das Bürgerrecht der Gemeinde Greppen zuzusichern.

## 12. Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement inkl. Gebührenverordnung

### In Kürze

- Verkürzung der Grabesruhe für Urnengräber auf 10 Jahre
- Verlängerung der Frist für die Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab (von 5 auf 10 Jahre)
- Grabschmuck muss neu 30 Tage nach der Bestattung entfernt werden.
- Die Kosten für das Urnen-Gemeinschaftsgrab erhöhen sich.

Gemeinde Greppen

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde Greppen erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 09. Dezember 2008 folgendes

### 1. Allgemeine Bestimmungen Zweck

Artikel 1

<sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist in der Gemeinde Greppen eine Aufgabe der Einwohnergemeinde. Dieses Reglement regelt den Vollzug.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

### Zuständigkeit

Artikel 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er bezeichnet die Friedhofverwaltung und übt die Aufsicht aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Gebühren und Beiträge in einer Gebührenverordnung.

### 2. Bestattung Meldepflicht

Artikel 3

<sup>1</sup> Jeder in der Gemeinde eingetretene Todesfall oder Leichenfund ist von den Angehörigen einer verstorbenen Person sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt bzw. der zuständigen Amtsstelle zu melden. Das Zivilstandsamt bzw. die zuständige Amtsstelle erlässt die entsprechenden Mitteilungen.

<sup>2</sup> Die Anordnung und Organisation der Bestattung erfolgt durch das Zivilstandsamt bzw. die zuständige Amtsstelle.

### Einsargung

Artikel 4

Die Leiche kann erst nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes eingesargt werden. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation sind Spezialsärge vorgeschrieben.

### Aufbewahrung

Artikel 5

Die Verstorbenen werden vor der Bestattung in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsraum überführt. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

<b>Bestattungsfrist</b>	<p>Artikel 6</p> <p>Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden bestattet werden und ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen. Ausnahmen regelt § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. Bezüglich Urnenbestattungen bestehen keine Vorschriften.</p>
<b>Bestattungszeit</b>	<p>Artikel 7</p> <p>Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen festgelegt.</p>
<b>Bestattungsarten</b>	<p>Artikel 8</p> <p>Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Urnenbeisetzung (Kremation).</p>
<b>Bestimmung der Bestattungsart</b>	<p>Artikel 9</p> <p>Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Kremation oder die Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.</p>
<b>Schickliche Bestattung</b>	<p>Artikel 10</p> <p>Die Friedhofverwaltung sorgt dafür, dass die vorzunehmenden Bestattungen in schicklicher Form erfolgen und die Bestattungszereemonien ungehindert vollzogen werden können.</p>
<b>Mitwirkung der kirchlichen Organe</b>	<p>Artikel 11</p> <p>Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen – nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt bzw. zuständigen Amtsstelle – umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.</p>
<b>Zivile Bestattung</b>	<p>Artikel 12</p> <p>Erfolgt keine kirchliche Bestattung, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und führt diese durch.</p>
<b>Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden</b>	<p>Artikel 13</p> <p>Bestattungen oder Beisetzungen von verstorbenen Personen aus anderen Gemeinden sind nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr möglich.</p>
<b>3. Bestattungsort</b>	<p><b>Friedhofanlagen</b></p> <p>Artikel 14</p> <p>Bestattungsort ist der Friedhof Greppen.</p>
<b>Öffnungszeiten des Aufbahrungsraums</b>	<p>Artikel 15</p> <p><sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der Leichenhalle entsprechen in der Regel denen der Kirche.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofverwaltung die Öffnungszeiten einschränken. Kinder dürfen den Aufbahrungsraum nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p>
<b>Ruhe und Ordnung</b>	<p>Artikel 16</p> <p><sup>1</sup> Die Friedhofanlage ist als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.</p>

<sup>2</sup> Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmegenehmigungen, insbesondere für Materialtransporte und Unterhaltsarbeiten, erteilt die Friedhofverwaltung.

<sup>3</sup> Das Mitbringen oder Laufen lassen von Tieren ist auf der Friedhofanlage verboten.

<sup>4</sup> Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereitgestellten Behälter zu benutzen.

**Haftung** Artikel 17

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Schändung, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

**Schadenersatz** Artikel 18

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

**4. Grabstätten**  
**Grabarten** Artikel 19

Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

Erdbestattungen  
- Reihengräber  
- Familiengräber

Urnenbeisetzungen  
- Reihengräber  
- Familiengräber  
- Gemeinschaftsgrab

**Familiengräber** Artikel 20

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof stehen Familien-Erdbestattungsgräber und Familien-Urnengräber zur Verfügung. Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Konzessionsdauer beträgt für Familien-Erdbestattungsgräber und für Familien-Urnengräber 40 Jahre.

<sup>3</sup> Die Konzession für Familien-Erdbestattungsgräber und Familien-Urnengräber kann auf Gesuch hin für eine weitere Konzessionsdauer verlängert werden. Bei einer zweiten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wird die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und die Konzessionsgebühr muss anteilmässig bezahlt werden.

**Friedhofpläne und Belegungsreihenfolge** Artikel 21

Die Grabordnung und Reihenfolge der Bestattungen wird durch die Friedhofverwaltung aufgrund der Friedhofpläne festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

**Grabesruhe** Artikel 22

<sup>1</sup> Die Grabesruhe dauert:

Erdbestattung  
- für Erwachsene und Kinder 20 Jahre

Urnenbestattung  
- für Urnen ~~20 Jahre~~ neu 10 Jahre  
- Gemeinschaftsgrab unbegrenzt

## Grabbelegung Reihengräber

Artikel 23

<sup>1</sup> In einem Erdbestattungs-Reihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

<sup>2</sup> In einem Urnen-Reihengrab ist die Beisetzung von maximal zwei Urnen möglich. Die zweite Beisetzung hat während der ersten fünf Jahre des Grabbestandes zu erfolgen. Mit der zweiten Beisetzung beginnt die Grabesruhe bzw. Benützungsdauer dieser Gräber neu zu laufen.

## Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab

Artikel 24

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungs-Reihengräber sind während der ersten ~~fünf Jahre~~ **neu 10 Jahre** des Grabbestandes möglich. Mit der Urnenbeisetzung beginnt die Grabesruhe bzw. Benützungsdauer dieser Gräber neu zu laufen.

## Gräbermasse

Artikel 25

Die Masse der Gräber richten sich nach Artikel 30.

## 5. Grabgestaltung Grabmäler

Artikel 26

<sup>1</sup> Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

<sup>2</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach halten soll und eine Aussage über Leben und Glauben enthalten kann.

<sup>3</sup> Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage eingliedern.

<sup>4</sup> Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit, den Namen der verstorbenen Person gemäss den Vorgaben der Friedhofverwaltung auf der Granitumrandung eingravieren zu lassen. ~~Die Kosten der Namensgravur gehen zu Lasten der Angehörigen.~~

## Material der Grabmale

Artikel 27

<sup>1</sup> Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Eisen, Holz oder Bronze.

<sup>2</sup> Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Problematisch sind Werkstoffe wie serielle Produkte, unbearbeitete Steine, Findlinge, Kunststeine, Elementbausteine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas, Fotos, Email, Draht und ähnliche ästhetisch ungünstige Materialien.

<sup>4</sup> Grabsteine sind auf eine bruch sichere Tragplatte zu setzen und müssen gleichmässig abgestellt werden.

<sup>5</sup> Grabmale dürfen gefräst, handwerklich bearbeitet, gestockt, geflammt und geschliffen werden.

## Beschriftung

Artikel 28

Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farbig behandelt werden. Das gleiche gilt für Reliefe, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

**Platzierung der Grabmale** Artikel 29

<sup>1</sup> Die Grabmale dürfen nur parallel zur Stirnseite angebracht werden.

<sup>2</sup> Weihwassergefässe sind dem Grabmal anzupassen und sind in einem Abstand von etwa zehn Zentimeter vom Wegrand zu setzen.

**Grösse der Gräber und Grabmale** Artikel 30

<sup>1</sup> Für Gräber und Grabmale gelten folgende Masse:

	Grösse Gräber		Höchstmasse Grabmale			
	Länge	Breite	Höhe	Breite	Tiefe	Dicke
Reihengrab mit stehendem Stein	150 cm	60 cm	80 cm	55 cm		12 cm
Urnen-Reihengrab mit liegendem Stein	120 cm	40 cm		40 cm	50 cm	10 cm
Erbestattungs-Familiengrab	180 cm	180 cm	120 cm	170 cm		15 cm
Urnen-Familiengrab mit liegendem Stein	120 cm	80 cm		50 cm	60 cm	10 cm

<sup>2</sup> Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle maximal 15 cm (Oberkant gemessen) überragen.

<sup>3</sup> Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm betragen.

**Aufstellen von Grabmalen** Artikel 31

Die Grabmale dürfen nach erfolgter Bestattung bei fundamentierter Auflage frühestens nach 6 Monaten, bei nicht fundamentierter Auflage frühestens nach 9 Monaten aufgestellt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

**Bewilligung für Grabmale** Artikel 32

<sup>1</sup> Vor dem Errichten des Grabmales oder Änderungen an einem solchen ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist der Entwurf des Grabmales mit den vollständigen Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung beizulegen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen oder Modelle einzuverlangen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmale, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

**6. Grabunterhalt**  
**Grabschmuck und Bepflanzung** Artikel 33

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup> Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen.

<sup>3</sup> Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Die Abgrenzung wird durch die von der Gemeinde verlegten Steinplatten angedeutet. Die Bepflanzung jeder Grabstätte ist bis zur angedeuteten Abgrenzung fortzuführen, damit eine geschlossene und einheitliche Grünbepflanzung der Gräberreihe entsteht.

<sup>4</sup> Falls die gesamte Grabfläche mit Steinen, Kies- oder Steinsplittern belegt wird, ist eine optimale Gestaltung anzustreben.

<sup>5</sup> Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.

<sup>6</sup> Auf dem Urnen-Gemeinschaftsgrab gelten bezüglich Grabschmuck die Richtlinien der Friedhofverwaltung. Töpfe, Gestecke usw. dürfen nur ausserhalb der inneren Einfassung gestellt werden. Die Granitumrandung mit den Schriftzügen ist frei zu lassen. **30 Tage nach der Bestattung muss der Grabschmuck entfernt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck durch die Gemeinde entsorgt.**

**Grabpflege** Artikel 34

<sup>1</sup> Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, ordnet die Friedhofverwaltung den Unterhalt unter Rechnungsstellung an die Pflichtigen an.

<sup>2</sup> Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze ist Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Das Urnen-Gemeinschaftsgrab wird auf Kosten der Gemeinde unterhalten.

<sup>4</sup> Die Friedhofverwaltung stellt Container für Abfälle und Grünzeug zur Verfügung. Die entsprechenden Vorschriften bezüglich Entsorgung und Separatbenützung von Gefässen sind einzuhalten.

**Räumung von Grabstätten am Ende der Grabesruhe**

Artikel 35

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist werden auf Kosten der Angehörigen die Grabmäler geräumt.

**Arbeiten auf dem Friedhof**

Artikel 36

<sup>1</sup> Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf dem Friedhof tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.

<sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

**7. Bestattungskosten und Gebühren**  
**Grabgebühren**

Artikel 37

<sup>1</sup> Reihengräber für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen sind für verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Greppen unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist eine einmalige Grabgebühr zu entrichten, welche vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt wird.

<sup>3</sup> Für Familien-Erdbestattungsgräber und Familien-Urnengräber werden Konzessionsgebühren erhoben. Die Höhe wird vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgesetzt.

<sup>4</sup> Die Grabgebühr für verstorbene Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Greppen wird vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

**Bestattungsgebühren**

Artikel 38

Die Bestattungsgebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

**8. Rechtsmittel**  
Artikel 39

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.

**9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
Artikel 40  
**Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Greppen vom **1. Januar 2007** aufgehoben.

**Ausnahmen** Artikel 41

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

**Hängige Verfahren** Artikel 42

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

**Inkrafttreten** Artikel 43

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Genehmigung** Artikel 44

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem Inkrafttreten, finden die Bestimmungen über Gebühren und Bestattungskosten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 Anwendung.

Greppen, **29. November 2018**

**GEMEINDERAT GREPPEN**

Claudia Bernasconi  
Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann  
Gemeindeschreiber

# Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

---

Gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement vom **29. November 2018** erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

## 1. Für verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Greppen:

<b>Reihengräber</b>	Bestattungsgebühr		
Erdbestattungsgrab	Fr. 700.00		
Urnengrab	Fr. 250.00		
<b>Familiengräber</b>	Bestattungsgebühr	Konzessionsgebühr	Konzessionsdauer
Erdbestattungs-Familiengrab	Fr. 700.00	Fr. 4'000.00	40 Jahre
Urnen-Familiengrab	Fr. 250.00	Fr. 2'000.00	40 Jahre
<b>Gemeinschaftsgrab</b>	Bestattungs- und Grabgebühr	<b>inkl. gravieren</b>	
Urnen-Gemeinschaftsgrab	<del>Fr. 150.00</del> <b>neu Fr. 650.00</b>		

## 2. Für verstorbene Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Greppen:

<b>Reihengräber</b>	Bestattungs- und Grabgebühr		
Erdbestattungsgrab	Fr. 1'000.00		
Urnengrab	Fr. 1'000.00		
<b>Familiengräber</b>	Bestattungsgebühr	Konzessionsgebühr	Konzessionsdauer
Erdbestattungs-Familiengrab	Fr. 1'000.00	Fr. 8'000.00	40 Jahre
Urnen-Familiengrab	Fr. 1'000.00	Fr. 4'000.00	40 Jahre
<b>Gemeinschaftsgrab</b>	Bestattungs- und Grabgebühr	<b>inkl. gravieren</b>	
Urnen-Gemeinschaftsgrab	<del>Fr. 1'000.00</del> <b>neu Fr. 1'500.00</b>		

Den Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Greppen gleichgestellt sind Verstorbene, welche mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Greppen gesetzlichen Wohnsitz hatten.

Diese Kosten decken einen Teil der Aufwendungen des Zivilstandsamtes bzw. der zuständigen Amtsstelle, der Friedhofverwaltung und des Werkdienstes für Vorbereitung und Mithilfe bei der Bestattung sowie laufender Unterhalt der Friedhofanlage und der Leichenhalle.

Die Angehörigen haben u.a. folgende weitere Kosten zu tragen:

Erdbestattung	Die Kosten des Bestattungsunternehmers für die Einsargung, den Sarg und die Überführungskosten sowie die Kosten des Grabmals.
Urnengrab	Die Kosten des Bestattungsunternehmers und des Krematoriums für die Einsargung, den Kremationssarg, die Überführungskosten, die Einäscherung und die Urne sowie die Kosten des Grabmals.
Gemeinschaftsgrab	Die Kosten des Bestattungsunternehmers und des Krematoriums für die Einsargung, den Kremationssarg, die Überführungskosten, die Einäscherung und die Benützung der Mehrwegurnen sowie die Kosten der Namensgravur.

Diese Gebührenverordnung tritt auf den ~~01. Januar 2007~~ **1. Januar 2019** in Kraft.

Greppen, **29. November 2018**

GEMEINDERAT GREPPEN

Claudia Bernasconi  
Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann  
Gemeindeschreiber

## 13. IHRE ANSPRECHPARTNER

Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

**Claudia Bernasconi**  
Gemeindepräsidentin

claudia.bernasconi@greppen.ch



**Franz Gisler**  
Gemeindeammann

Tel. 041 392 74 74  
franz.gisler@greppen.ch



**Roswitha Jenni**  
Sozialvorsteherin

Tel. 041 392 74 60  
sozialamt@greppen.ch



**Markus Kron**  
Finanzen

markus.kron@greppen.ch



**Silvio Rapelli**  
Bildung

silvio.rapelli@greppen.ch



**Roger Eichmann**  
Gemeindeschreiber

Tel. 041 392 74 50  
roger.eichmann@greppen.ch



**Armin Bründler**  
Leitung Buchhaltung

Tel. 041 392 15 40  
armin.bruendler@weggis.lu.ch

